

Christine MEISINGER

**Entwicklung der
Agrar- und Regionalpolitik
der Europäischen Union**

Ein Überblick in Zahlen

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:

Bundesanstalt für Bergbauernfragen,



Layout und Grafische Überarbeitung: Neissl Roland

Druck: Dezember 2000

ISBN: 3 - 85311 - 051 - 7

Der Bericht und die darin enthaltenen graphischen Darstellungen und Karten stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Bergbauernfragen unter <http://www.babf.bmlf.gv.at> zum Download zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Die wirtschaftliche Bedeutung der Europäischen Union	7
Schlüsselzahlen der EU-Landwirtschaft	10
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in der EU	10
Die Erweiterung der EU	11
Kalendarium der Verhandlungen	17
Heranführungshilfe der EU	18
Beitrittsausgaben	18
Die EU nach den Reformbeschlüssen	19
Allgemeines	19
Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	21
„Die Agrarleitlinie“	22
Die Verteilung der Agrarmarktausgaben der EU	25
Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums	26
Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	32
Die Regional- und Strukturpolitik der EU	35
Die Entwicklung der Regionen in der EU	35
Die Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU	38
Vorrangige Ziele der EU-Regional- und Strukturpolitik	39
Strukturfonds – die Instrumente der Strukturpolitik	44
Die Gemeinschaftsinitiativen	46
Die Grundsätze der Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU	47
Die Programmplanung	47
Genehmigungsverfahren für die Ziel 2-Gebiets-Verzeichnisse	48
Literaturverzeichnis	55

Vorwort

Die Reform der Europäischen Union im Rahmen der Agenda 2000 steht ganz im Zeichen einer „stärkeren und erweiterten Union“. Dies soll durch die „Verstärkung der Politiken der Union“, allen voran die Gemeinsame Agrarpolitik und die EU-Regional- und -Strukturpolitik sowie die Vorbereitung des Beitritts neuer Mitglieder ab frühestens 2002 erreicht werden. Ein strikter Finanzrahmen gibt den Spielraum für die Planungsperiode 2000-2006 vor.

Im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten hat sich die Bundesanstalt für Bergbauernfragen gezielt mit diesen Fragen der Entwicklung der Agrar- und Regionalpolitik der EU auseinandergesetzt. In der vorliegenden Publikation werden die durch die Agenda 2000 eingeleiteten Änderungen in den wichtigsten Politikbereichen beschrieben, eingeleitet von einer Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung der EU-15 bzw. einer erweiterten EU. Die tabellarischen Übersichten im ersten Teil mit Daten der wirtschaftlichen Lage der Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa und die Beschreibung des Beitrittsprozesses zeigen Entwicklung und Stand dieses Vorhabens.

Im zweiten und dritten Teil werden die Reformschritte in der Agrarpolitik beschrieben. Die Änderungen fielen letztendlich nicht so gravierend aus als ursprünglich von der Kommission gefordert. Die institutionellen Preise werden in Fortführung der Reform 1992 weiter gesenkt und die Bedeutung von Direktzahlungen nimmt noch zu; dies ist auch insbesondere in bezug auf die WTO Verhandlungen zu sehen. Die „neue“ Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes wurde mit der Reform als „zweite Säule“ der Gemeinsamen Agrarpolitik installiert und unter die Finanzkompetenz des EAGFL-Garantie gestellt.

Erhebliche Änderungen gibt es auch im Bereich der EU-Regional- und Strukturpolitik (vierter Teil). Transfers von Gemeinschaftsmitteln sollen in ihrer Wirkung effektiver und exklusiver sein. Die Reduktion der Ziele von 6 auf 3 und der Gemeinschaftsinitiativen von 14 auf 4 soll die Transparenz erhöhen und zu einer besseren Umsetzung der Strukturziele führen. Die Abgrenzung der Zielgebiete führte zum deutlichen Rückgang der förderfähigen Bevölkerung.

Die vorliegende Publikation soll damit einen Überblick über wichtige grundlegende Bereiche der Agrar- und Regionalpolitik der EU bieten. Es ist als Nachschlagewerk für eine erste Übersicht der unterschiedlichen Situationen in den Ländern der EU-15 anlässlich der Reformbeschlüsse der Agenda 2000 gedacht. In besonderer Weise werden auch Zusammenhänge und Wirkungen auf regionaler Ebene hervorgehoben, welche unter anderem auch für die Regionalentwicklung der Berggebiete Österreichs von maßgeblicher Bedeutung sind.

Der Bericht und die graphischen Darstellungen werden auch auf der Homepage der Bundesanstalt für Bergbauernfragen unter <http://www.babf.bmlf.gv.at> zur Verfügung gestellt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) umfasst derzeit 15 Mitgliedstaaten in denen insgesamt rund 375 Mio. Menschen leben. Mit der (für die Jahre 2002-2006) beabsichtigten ersten Erweiterungsrunde der EU - die Länder Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowenien, Estland und Zypern umfassend - wächst die Bevölkerung der EU auf über 430 Mio. bzw. um 17 % und auf eine Gesamtfläche von rund 4,7 Mio. km². Mit dem Rat in Helsinki im Herbst 1999 wurde von den EU-Mitgliedstaaten Beitrittsverhandlungen mit allen potenziellen Beitrittskandidaten aufgenommen.

Die EU entwickelt sich zu einer Wirtschaftsmacht, die die Hegemonie der USA zunehmend gefährdet. Dies manifestiert sich vor allem in der Schaffung einer einheitlichen Währung und „...in der sich abzeichnenden Rivalität zwischen den USA und der EU im Handelssektor“ (Hauchler u.a. 1999, S. 172). Zur Sicherung und Vermehrung ihres Einflusses betreiben die beiden Akteure

„... mit Nachdruck die Schaffung regionaler Integrationsprojekte wie Freihandelszonen und Zollunionen ...“.

Die Weltwirtschaft ist derzeit geprägt von drei großen Wirtschaftspolen, nämlich der EU, den USA und dem formell noch nicht gegründeten ostasiatischen Wirtschaftsblock EAEC (East-Asian Economic Caucasus). Weltwirtschaftliche Relevanz, insbesondere hinsichtlich ihres Veränderungspotentials gegenüber dem Welthandelssystem, haben nur Integrationsprojekte, an denen mindesten einer dieser Pole der Weltwirtschaft teilnimmt (z.B.: EU, NAFTA). Die vielen Integrationsprojekte und -bemühungen zwischen Ländern des Südens hingegen dürften auch in Zukunft – in Ermangelung ihrer Wirtschaftskraft – nur minimalen bis keinen Einfluss auf das Welthandelssystem haben (Hauchler u.a. 1999, S. 180).

Das für die Dekade 1998-2007 prognostizierte Wachstum der Weltwirtschaft wird mit durchschnittlich jährlichen 2,9 % angenommen, wo-

Weltwirtschaftlich bedeutende Länder und Integrationsprojekte (1997)						
	EU ^{b)}	USA ^{a)}	VR China ^{a)}	Japan ^{a)}	NAFTA ^{a)}	MERCOSUR ^{c)}
Bevölkerung in Mio.	375	268	1.234	126	392	207 ⁽¹⁾
Fläche in 1000 km²	3.191	9.809	9.572	378	21.700	11.900 ⁽¹⁾
BIP/Kopf in US-\$	-	29.080	860	38.160	17.473	4.413 ⁽²⁾
BIP/Kopf in KKS	19.090	28.810	-	22.420	-	-
BIP-Wachstum 1997/98	2,8	3,3 (b)	-	-2,5 (b)	-	-
				(1) 1996		(2) 1995
Anmerkungen: EU: Europäische Union, 15 Mitgliedstaaten NAFTA: Nordamerikanisches Freihandelsabkommen (Kanada, Mexiko, USA) MERCOSUR: Gemeinsamer Markt im Süden Lateinamerikas (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) VR China inklusive Hongkong KKS: Kaufkraftstandard Quellen: a) Baratta, Dr. Mario von: 1999, S. 31ff b) Eurostat 1998 c) OECD 1998, S. 9, eigene Berechnungen						

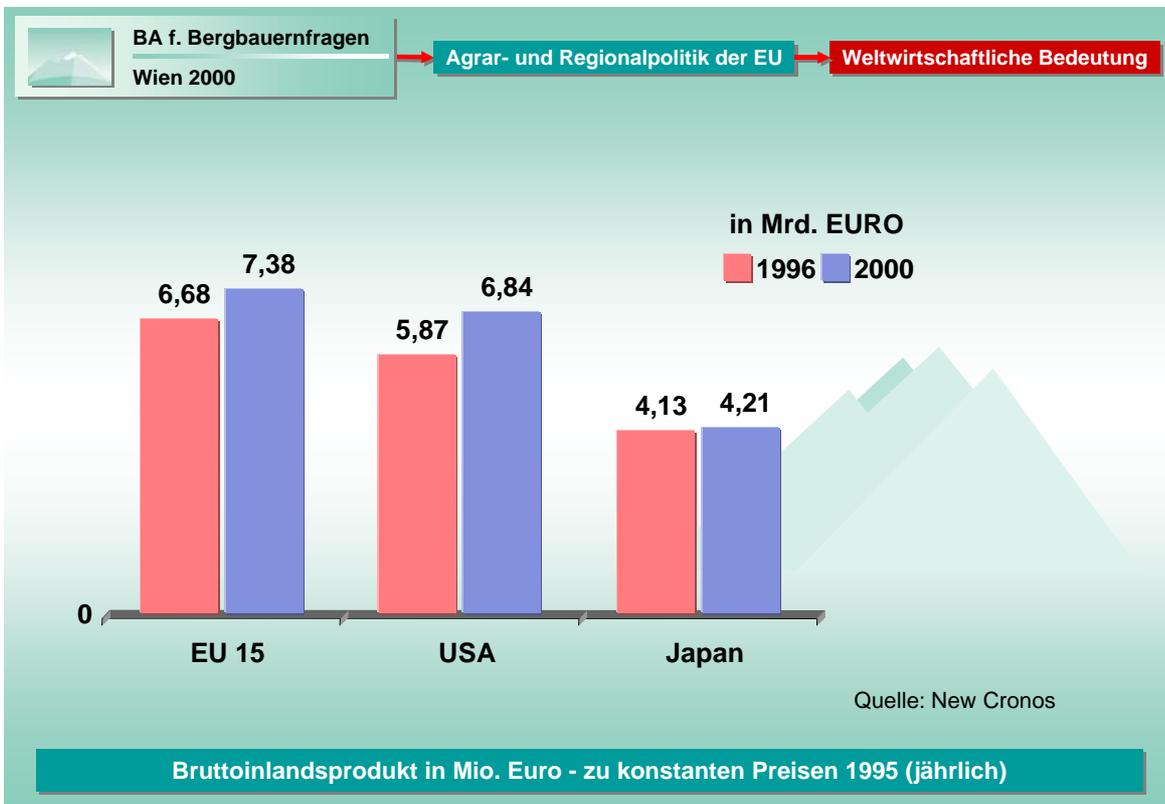
bei die Wirtschaft der Industrieländer um 2 % wachsen wird. Für die USA wird ein überdurchschnittliches Wachstum (3 %) erwartet, wohingegen Japan auch weiterhin mit der Rezession zu kämpfen hat (1998 gegenüber 1997: - 2,5 %). Die Krise in Asien hat zu einem starken Rückgang des Wachstums geführt (1998 gegenüber 1997: +2,4 %), der nur durch das nach wie vor hohe BIP-Wachstum Chinas (1998 gegenüber 1997: +7,2 %; im Vergleich dazu Indonesien mit -15,3 %) abgefangen wurde. Für Asiens Wirtschaft wird für 1998-2007 trotzdem ein durchschnittlich jährliches Wachstum von 5,7 % prognostiziert. Für Russland und seine Nachbarstaaten steht zu befürchten, dass sie – wie Afrika bereits seit drei Jahrzehnten - von der Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft abgekoppelt bleiben (Hauchler u.a. 1999, S. 171).

Die Einschätzung der Wirtschaftskraft von Staaten basiert nach wie vor auf dem Vergleich ihrer Bruttoinlandsprodukte (BIP), das als „der Wachstumsindikator für die volkswirtschaftliche Gesamtleistung eines Staates“ gilt (Baratta 1999, S. 21).

Es umfasst die Summe aller von In- und AusländerInnen innerhalb einer Volkswirtschaft für den Endverbrauch produzierten Güter und erbrachten Dienstleistungen. Die in der Schattenwirtschaft eines Landes erbrachten Leistungen sind darin nicht enthalten.

Wird das BIP zu laufenden Preisen (BIP nominal) ausgedrückt, bedeutet das, dass die Preise des Erhebungsjahres zugrunde gelegt werden. Das BIP zu konstanten Preisen (BIP real) hingegen basiert auf den Preisen eines bestimmten Bezugsjahres. Die tatsächliche Wirtschaftsleistung eines Landes wird durch das BIP real besser wiedergespiegelt, da zwischenzeitliche Preissteigerungen berücksichtigt werden.

Die durchschnittliche Wirtschaftsleistung eines Landes oder das **BIP pro Kopf** vermittelt einen ersten Eindruck über den potentiellen Lebensstandard einer Gesellschaft (Hauchler u.a. 1999, S. 78f). Das BIP in Kaufkraftparitäten berücksichtigt die Kaufkraft einer Währung und kann gegenüber dem Indikator BIP pro Kopf eine geringere Disparität der Wirtschaftskraft zwischen verschiedenen Staaten zum Ausdruck bringen.





BIP pro Kopf 1999 (Marktpreise, KKS, EU=100)

Die Kaufkraftparität gibt an, wie viele Einheiten der jeweiligen Währung erforderlich sind, um den gleichen repräsentativen Waren- und Dienstleistungskorb zu kaufen, der für 1 US-\$ in den USA erhalten werden kann. Kaufkraftparitäten (KKP oder PPP: Purchase Power Parity) werden von Eurostat, dem Statistischen Amt der EU, seit 1976 verwendet (Eurostat 1995, S. 480). Als Bezugswährung dient hier nicht der US-\$, sondern eine fiktive Währung (EU-Kaufkraftstandard, KKS).

Der Wohlstand bzw. die vorherrschenden Lebensbedingungen eines Landes werden durch das BIP pro Kopf allerdings nur unzureichend widerspiegelt. „Ausschlaggebend für die sozialen Lebensbedingungen sind die Verteilung der Arbeits- und Kapitaleinkommen, der Zugang zu Umweltgütern wie Boden, Wald und Gewässern sowie die vom Staat vorgenommene Umverteilung“ (Hauchler, u.a. 1999, S. 78f).

BIP pro Kopf nach Wechselkursen und Kaufkraftparitäten (PPP-\$), 1995

Region	US-\$	PPP-\$
Industrieländer	26.380	22.225
Transformationsländer	2.076	4.109
Entwicklungsländer	1.141	3.068
Ärmste Entwicklungsländer	215	1.008

Quelle: Hauchler u.a. 1999, S. 78

Schlüsselzahlen der EU-Landwirtschaft

Die Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft der EU-15 betrug 1998 rund 111,7 Mrd. ECU oder 1,5 % des BIP der EU-15 (-0,2 % gegenüber 1995). Innerhalb der EU-Länder liegt die Bandbreite des Anteils der Landwirtschaft am BIP zwischen 5,8 % (Griechenland) und 0,4 % (Schweden) (Kommission 2000e, Tabelle 2.0.1.2). In Österreich betrug der Anteil der Landwirtschaft am BIP 1998 0,9 %.

In der EU bewirtschafteten 1997 rund 7 Mio. landwirtschaftliche Betriebe eine Fläche von 134 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF). Verglichen mit 1995 bedeutet dies eine Reduktion der Betriebe um rund 352 000, die landwirtschaftliche Nutzfläche ist in diesem Zeitraum um rund 1,5 Mio. ha zurückgegangen. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt ca. 18,4 ha, wobei Griechenland mit 4,5 ha die kleinsten Betriebe, England mit 69,3 ha die größten Betriebe ausweist. In Österreich beträgt die durchschnittliche Größe eines landwirtschaftlichen Betriebes 16,3 ha (Kommission 2000e, Tabelle 2.0.1.2).

Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in der EU

Laut Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 3. und 4. Juni 1999 in Köln ist „... mehr Beschäftigung der Schlüssel zu mehr Wohlstand, sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Die Bekämpfung der viel zu hohen Arbeitslosigkeit ist deshalb das wichtigste wirtschafts- und sozialpolitische Ziel der EU.“ (Europäischer Rat 1999, Anhang I)

Die Voraussetzung für eine wirtschafts- und beschäftigungsgünstige Entwicklung sieht der Europäische Rat vor allem in der Einführung des Euro und in der verstärkten Förderung von Investitionen und Innovationen. Grundlage und Rahmen bietet der Europäische Beschäftigungspakt, basierend auf drei Säulen:

- ☞ Koordinierte Beschäftigungsstrategie:
 - Koordinierung der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten im Rahmen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Nationalen Aktionspläne und der Unterstützungs- und Ergänzungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung (Luxemburg-Prozess)

Schlüsselzahlen der Landwirtschaft der EU und ausgewählter Länder				
	LF je Betrieb (ha)	Anteil der Landwirtschaft am BIP in %	Beschäftigte im Sektor LW, FW, Jagd, Fischerei	
			Personen (1000)	Agrarquote
	1997	1998	1998	1998
EU-15	18,4	1,5	7.434	4,7
UK	69,3	0,5	493	1,7
Griechenland	4,5	5,8	765	17,7
Österreich	16,3	0,9	249	6,5
MOEL-10	-	7,0 ⁽²⁾	9.484*	21,1 ⁽²⁾
USA	206,7	1,8 ⁽²⁾	6.470*	5,8 ⁽²⁾
Japan	1,5	1,9 ⁽²⁾	5.685*	9,4 ⁽²⁾

* Schätzung von EUROSTAT
 Quelle: Kommission 1999a, S T/24; Kommission 2000e, Tabelle 2.0.1.2
 (1) 1996; OECD in Figures, 1999 edition, p. 23
 (2) 1996; Kommission 1998a, S T/24

- ✍ Wirtschaftsreformen: Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Funktionierens der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte (Cardiff-Prozess)
- ✍ Makroökonomischer Dialog: Soll ein möglichst spannungsfreies Zusammenwirken von Lohnentwicklung, Finanz- und Geldpolitik garantieren (Köln-Prozess).

Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen¹ hat 1999 in der EU um 1,2 % im Vergleich zu 1998 zugenommen (Kommission 1999k, Pkt. 3). 1996 lag die Erwerbsquote der Frauen und Männer im Alter von 15 bis 64 Jahren im EU-Durchschnitt bei 60,4 %, wobei in Spanien die niedrigste (47,2 %) und in Dänemark die höchste (75,5 %) zu verzeichnen war (Kommission 1997c, Pkt.1). In allen Ländern der EU liegt die Beschäftigungsquote der Frauen niedriger als jene der Männer, wobei 75 % bis 90 % der Frauen, die keine Arbeit suchen, familiäre Gründe angeben (Kommission 1997c, Pkt.7). Im gleichen Jahr (1996) waren von der erwerbsfähigen Bevölkerung der EU über 20 % der Jugendlichen (15-24 Jahre) ohne Arbeit, wobei in Spanien die Situation besonders gravierend war (Kommission 1997c, Pkt. 3). Die Bedeutung der Langzeitarbeitslosigkeit² ist zwischen 1991 und 1996 in Deutschland, Spanien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich gewachsen. (Kommission 1997c, Pkt. 3).

„Die Arbeitslosigkeit in der EU ist die größte Herausforderung für die europäische Integrationspolitik“ (Kommission 1999c, S 64). Nach einem Höchststand der Arbeitslosenquote im Jahre 1994 (11,2 %) sank die Arbeitslosenquote bis Ende 1998 auf knapp unter 10 %; dies bedeutet, dass rund 16,5 Millionen Menschen ohne Arbeit sind. Aufgrund der weltweit sehr günstigen konjunkturellen Lage ist die Arbeitslosigkeit bis 2000 europaweit weiter leicht gesunken und wird auch mittelfristig laut Wirtschaftsprognosen auf einem vergleichsweise mittleren Niveau bleiben.

Die Arbeitslosenquoten reichten 1995 von 2,5 % in Luxemburg bis 32 % im südspanischen Andalusien und 36,8 % im französischen Über-

seegebiet Réunion (Kommission 1999c, S 64). Die meisten Regionen mit der geringsten Arbeitslosigkeit, mit Ausnahme Portugals, befinden sich im Zentrum der EU (Luxemburg, Süddeutschland, Norditalien), während die Regionen mit sehr hoher Arbeitslosigkeit (mehr als 20 %) eher am Rande liegen, insbesondere in Spanien, Süditalien, Ostdeutschland sowie in den französischen Überseegebieten (Kommission 1999c, S 64).

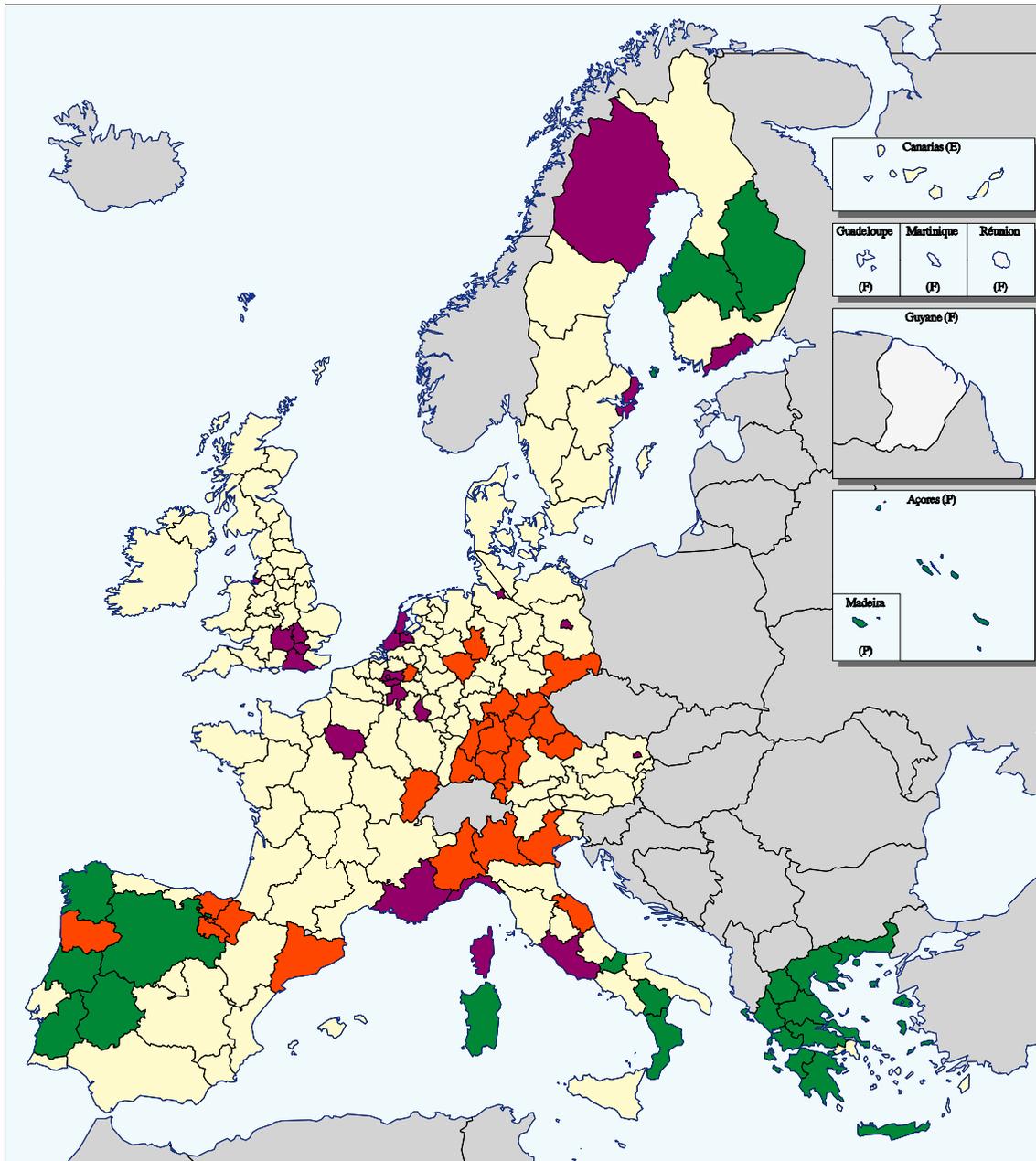
Die Erweiterung der EU

Die grundlegende Voraussetzung für die Erweiterung der EU geht auf den Artikel O des Vertrags über die Europäische Union zurück (Artikel 49 des Vertrages von Amsterdam), in dem es heißt: „Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt“ (Kommission 1999j, S. 9).

1993 formulierten die Mitgliedstaaten der EU auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen die Mitgliedschaftskriterien („Kopenhagener Kriterien“), die potenzielle Mitgliedsländer der EU vor dem Beitritt zu erfüllen haben: „Die beitragswilligen Länder müssen die Stabilität ihrer Institutionen erlangt haben, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten garantieren; sie müssen eine funktionierende Marktwirtschaft besitzen, die dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften im Binnenmarkt standhält; und sie müssen in der Lage sein, die Pflichten der Mitgliedschaft zu erfüllen und sich mit den Zielen der Politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion einverstanden erklären“ (Kommission 1999j, S. 33).

¹⁾ Die Erwerbspersonen sind definiert als Summe der Erwerbstätigen und der Erwerbslosen (Eurostat 1995, S. 478). Die Erwerbsquote entspricht dem Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung im Alter von 15-64 Jahren (Eurostat 1995, S. 475)

²⁾ Personen, die ein Jahr und darüber hinaus arbeitslos sind



Regionen mit höchster Beschäftigung in Landwirtschaft, Industrie oder Dienstleistungssektor 1997

Obere 25 Regionen

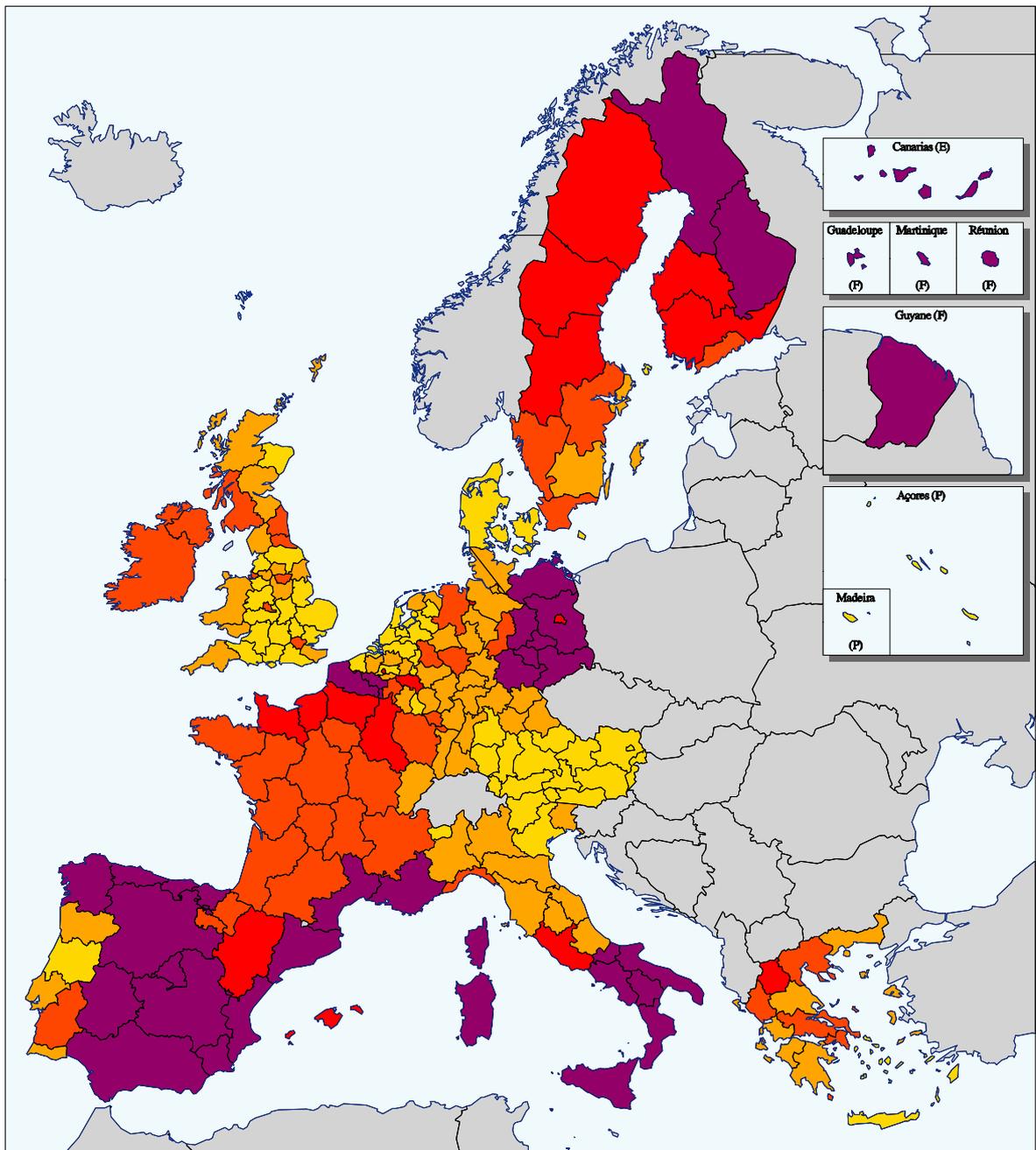
- Beschäftigung in der Landwirtschaft
- Beschäftigung in der Industrie
- Beschäftigung im Dienstleistungssektor
- Sonstige Regionen
- Keine Angaben

Beschäftigtenzahl gemäß dem Wohnortprinzip

Quelle: Eurostat AKE 1997

0 100 500km

XVLA4 GIS/HP(statmap) - p6m04_DE_C_A4P - 01 Feb 99



Arbeitslosenquote in den Regionen 1997

% der Erwerbsbevölkerung



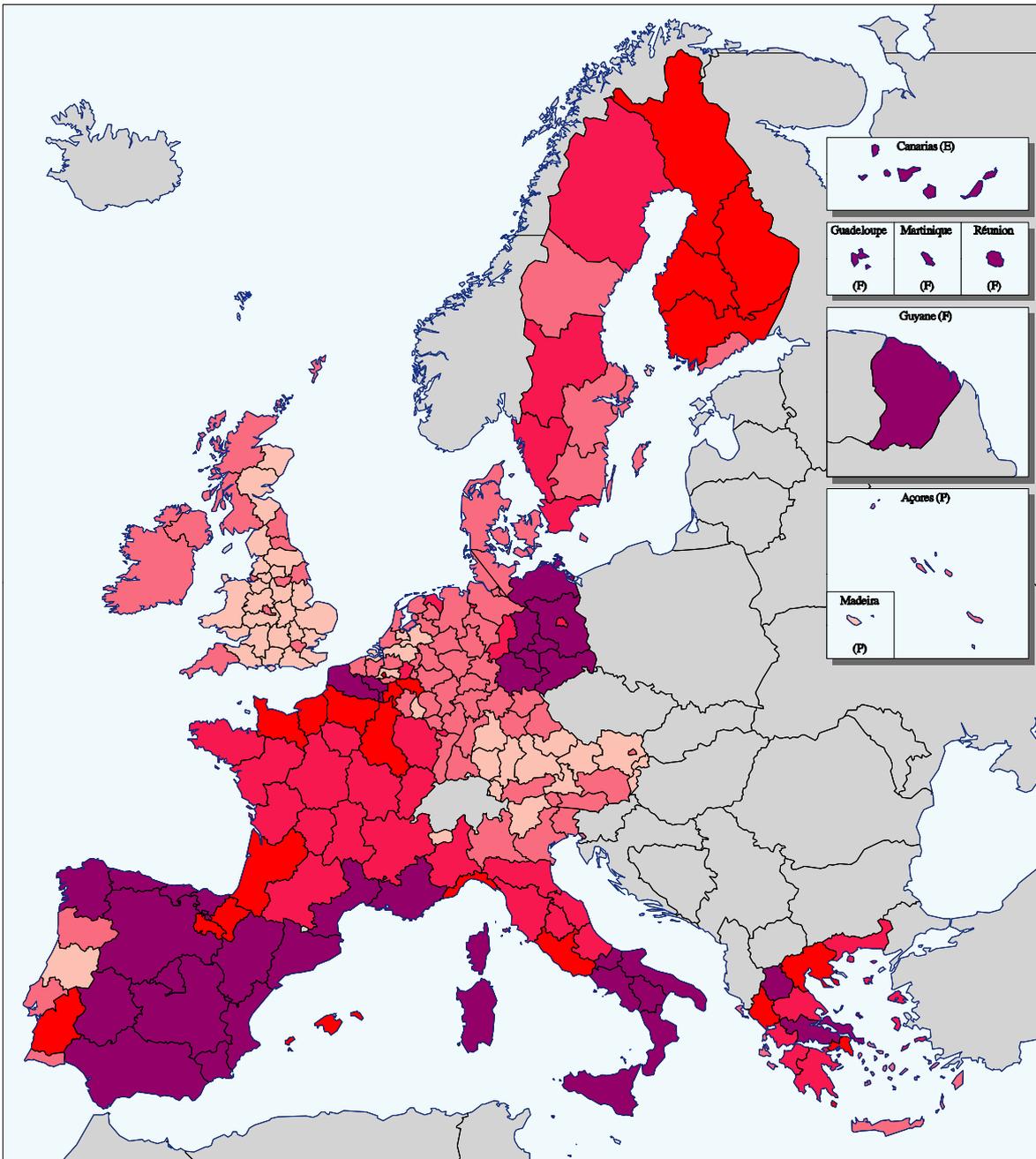
EUR15 = 10.7
Standardabweichung = 6.02

F (DOM) : 1996

Quelle : Eurostat

0 100 500km

XVLA4-GIS/HP(statmap) - p6m05_DE_C_A4P - 29 Jan 99



Arbeitslosenquote bei den Frauen 1997

o der weiblichen Erwerbsbevölkerung

- < 6,2
- 6,2 - 10,2
- 10,2 - 14,2
- 14,2 - 18,2
- >= 18,2
- Keine Angaben

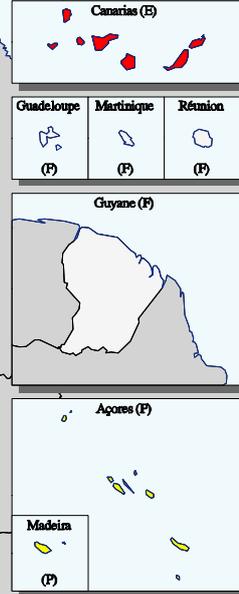
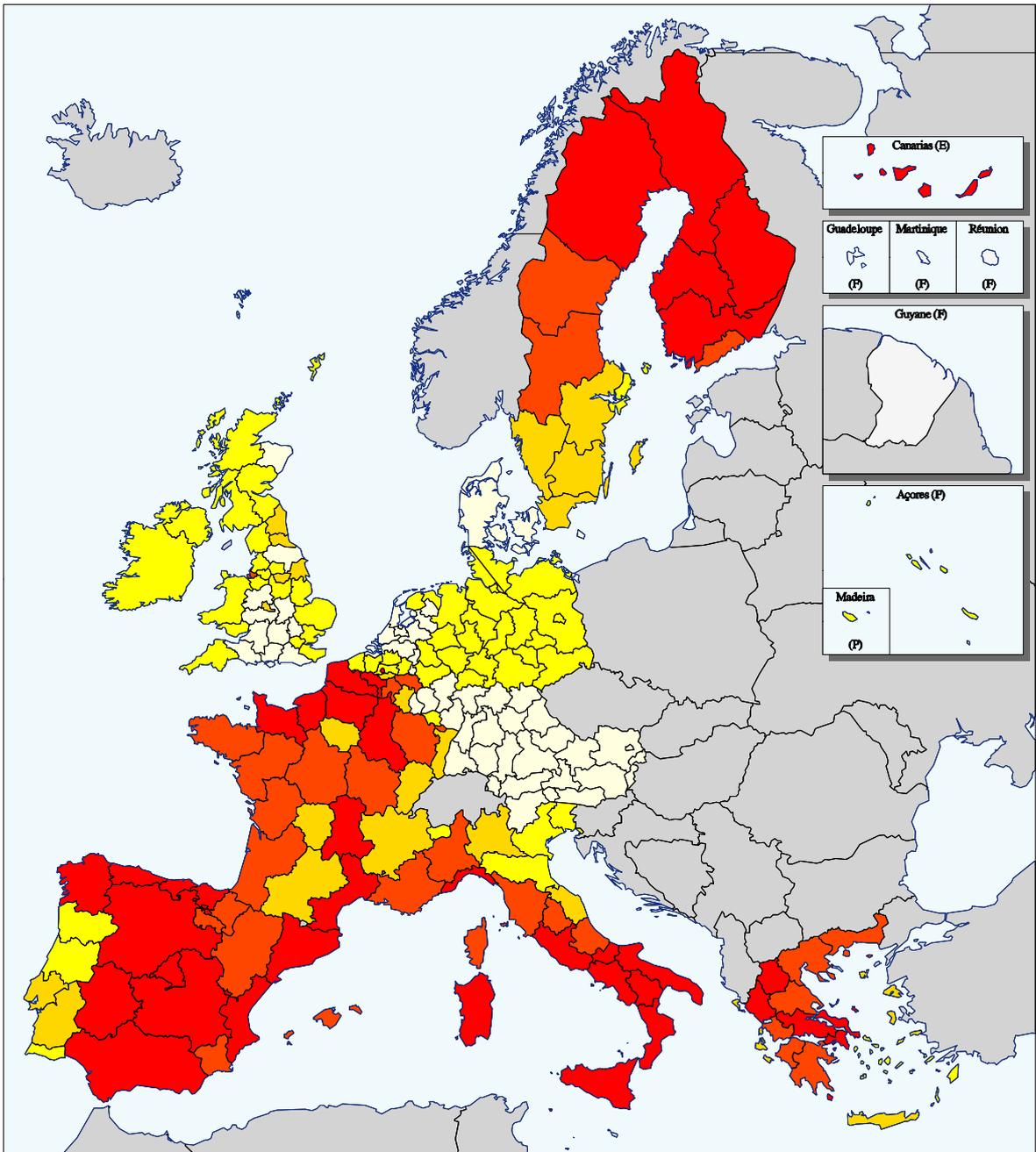
EUR15 = 12,2
Standardabweichung = 8,1

F (DOM): 1996

Quelle: Eurostat

0 100 500km

XVLA4- GIS/HP(statmap) - pfm09_DE_C_A4P - 29 Jan 99



Jugendarbeitslosenquoten 1997

% der jugendlichen Erwerbsbevölkerung

- < 10.40
- 10.40 - 17.40
- 17.40 - 24.40
- 24.40 - 31.40
- >= 31.40
- Keine Angaben

EUR15 = 20.9
Standardabweichung = 13.91

Quelle: Eurostat

0 100 500km

XVLA4-GIS/HP(statmap) - p6m08_DE_C_A4P - 29 Jan 99

Im März 1998 startete die EU offiziell den Erweiterungsprozess ausgehend von einem Beschluss des Rates im Dezember 1997 auf seinem Gipfel in Luxemburg. Er umfasst derzeit 13 Länder³. Der „allgemeine Erweiterungsprozess“ baut auf drei Elementen auf (Kommission 1999j, S. 12):

Europäische Konferenz: Sie umfasst jene Länder, deren Wunsch der Beitritt zur EU ist, d.h. die 10 mittel- und osteuropäischen Länder, Zypern, die Türkei und seit Oktober 1998 Malta. Die Konferenz ist ein multilaterales Forum, in dem gemeinsame Interessen diskutiert werden und das auf Staatschef- und Ministerebene stattfindet.

Beitrittsprozess: Er begann im März 1998 für alle mittel- und osteuropäischen Staaten wie auch für Zypern. Dieser Prozess umfasst eine intensivierete Heranführungsstrategie, das „Screening⁴“, die Beitrittsverhandlungen sowie ein Überprüfungsverfahren.

Prozess der Beitrittsverhandlungen: In seinem Rahmen werden die Voraussetzungen festgelegt, zu denen jedes beitrittswillige Land der EU beitreten kann. Die Verhandlungen konzentrieren sich speziell auf die Bedingungen zu denen die Bewerberländer den Acquis Communautaire (EU-Rechtsbestand) übernehmen, umsetzen und anwenden.

Nach ausführlicher Prüfung der verschiedenen Bereiche des Acquis Communautaire („Screening“) werden mit den Bewerberländern für jeden Bereich Verhandlungen eröffnet. Die Kommission schlägt die gemeinsamen Verhandlungspositionen der EU vor, die von den Mitgliedstaaten einstimmig angenommen werden müssen. Anschließend wird auf Ministerebene bzw. auf Ebene der StellvertreterInnen verhandelt. Ergebnisse fließen in den Entwurf des Beitrittsvertrages ein, der dem Rat zur Annahme und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt wird. Nach Unterzeichnung wird der Beitrittsvertrag den Mitgliedstaaten und den beitrittswilligen Ländern zur Ratifizierung vorge-

legt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags wird das Bewerberland Mitglied der EU (Kommission 1999j, S. 12).

³⁾ Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern

⁴⁾ Erste Phase des Beitrittsprozesses, durchgeführt von der Europäischen Kommission, zur Erläuterung des „Acquis Communautaire“ (Gesetzgebung der EU) und zur Identifizierung der anzupassenden Bereiche

Schlüsselzahlen der Kandidatenländer 1998														
	Bulgarien	Zypern	Tschechische Republik	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Malta	Polen	Rumänien	Slowakei	Slowenien	Türkei	Eu-15
Gesamtfläche (in 1 000 km ²)	111	9,2	79	45	93	65	65	0,3	313	238	49	20	775	3.191
Gesamtbevölkerung (in 1 000)	8.230	663	10.290	1.446	10.092	2.439	3.701	378	38.667	22.489	5.393	1.978	63.451	374.888
BIP 1998, laufende Preise (1.000 Ecu)	11,0	8,1	50,1	4,6	42,4	5,7	9,5	3,1	140,7	33,9	18,1	17,4	175,8	7.585,6
BIP pro Kopf 1998 in KKS	23	78*	60	36	49	27	31	-	39	27	46	68	37	100
BWS der Landwirtschaft (%)	21,1	4,6	4,5	6,2	5,9*	4,7	10,1	2,8	4,8	17,6	4,6	3,9	16,1	2,3**
Arbeitslosenquote (%)	16,0	3,3	6,5	9,9	7,8	13,8	13,3	5,1	10,6	6,3	12,5	7,9	6,4	10,0

* 1997

** 1996

Quelle: Eurostat 1999a

Kalendarium der Verhandlungen

Die Beitrittsverhandlungen wurden offiziell im März 1998 mit sechs Ländern (Estland, Polen, Slowenien, Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern) eröffnet, seit dem Ratgipfel von Helsinki wird mit allen potentiellen Beitrittskandidaten verhandelt. Die Verhandlungen werden mit den Ländern einzeln geführt und das Tempo hängt vom Grad der Vorbereitung der einzelnen Bewerberländer und von der Komplexität der zu behandelnden Fragen ab:

31.3.1998: Offizieller Beginn der Beitrittsverhandlungen mit sechs Kandidatenländern. Screening: Durchsicht des Rechtsbestandes („Acquis Communautaire“)

10.11.1998: Unter österreichischer Ratspräsidentschaft beginnen die Verhandlungen auf Ministerebene über 7 der 31 Bereiche der EU-Gesetzgebung (u.a. Wissenschaft und Forschung, Telekommunikation, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

Jänner-Juni 1999: 2. Verhandlungsrunde unter deutscher Ratspräsidentschaft: Ausweitung der Verhandlungen auf acht weitere Bereiche des Acquis (u.a. freier Güterverkehr)

Juli bis Dezember 1999: 3. Verhandlungsrunde unter finnischer Präsidentschaft: Verhandlungen über weitere acht Bereiche (u.a. Sozialpolitik, Wirtschafts- und Währungsunion, freier Kapitalverkehr, Umwelt, Energie etc.)

Jänner-Juni 2000: 4. Verhandlungsrunde unter Portugiesischer Ratspräsidentschaft: Landwirtschaft, Regionalpolitik, freier Personenverkehr, Justiz und Inneres, Finanzkontrolle etc.

Der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999 stellte fest, dass die EU alle Vorbereitungen treffen sollte, um ab Ende 2002 neue Mitglieder aufzunehmen (Kommission 2000d). Außerdem beschloss der Rat nach Beginn der Verhandlungen mit der ersten Bewerbergruppe im Jahr 1998, dass auch Verhandlungen mit sechs weiteren Kandidatenländern (Bulgarien, Lettland,

Beitrittsausgaben - Mittel für Zahlungen in Mio. Euro zu Preisen von 1999					
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamt	4.140	6.710	8.890	11.440	14.210
Landwirtschaft	1.600	2.030	2.450	2.930	3.400
Sonstige Ausgaben	2.540	4.680	6.640	8.510	10.810
Quelle: Amtsblatt 1999/C 172, S. 13					

Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei) eingeleitet werden sollten. Der Türkei, die bis dahin nur im Rahmen der multilateralen Europäischen Konferenz eingebunden war und bis dato jede Sitzung dieser Konferenz boykottierte, wurde der Status eines Bewerberlandes zuerkannt. Für die Türkei hat das vor allem politische Bedeutung, abgesehen von der Möglichkeit Mittel aus der Heranführungshilfe zu erhalten, um die notwendigen Reformen in Angriff zu nehmen (Kommission 2000d).

Heranführungshilfe der EU

Die EU stellt im Rahmen der drei Heranführungsinstrumente (PHARE⁵, SAPARD⁶, ISPA⁷) allen potenziellen Kandidatenländern (10 Mittel- und Osteuropäische Länder, Zypern, Malta, Türkei) Finanzmittel zur Unterstützung von Vorbereitungsarbeiten zum EU-Beitritt zur Verfügung. Die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 weist jährlich rund 3,12 Mrd. Euro für die Heranführungsinstrumente aus. Diese Mittel werden zu 17 % für die Landwirtschaft (SAPARD: 0,52 Mrd. Euro), zu 33 % für die Strukturpolitik (ISPA: 1,04 Mrd. Euro) und zu 50 % (1,56 Mrd. Euro) für Maßnahmen des PHARE-Programmes verwendet (Amtsblatt 1999/C 172, S 12). Die jährliche Obergrenze für die drei Teilrubriken sollte über die gesamte Periode konstant bleiben (Kommission 1999j, S 46).

Beitrittsausgaben

„In die finanzielle Vorausschau für die EU-15 sollte für den Zeitraum von 2002-2006 ein ‚Beitrittsbetrag‘ im Rahmen der Eigenmittelobergrenze als Höchstbetrag für Mittel für Zah-

lungen eingesetzt werden, um die Ausgaben aufgrund neuer Beitritte während des Zeitraums zu decken.“ (Kommission 1999j, S. 47)

Der Finanzrahmen für die EU-21 soll die finanzielle Vorausschau begleiten. Dieser Finanzrahmen sollte zusätzliche Eigenmittel, die sich aus dem Beitritt von sechs neuen Mitgliedstaaten ergeben, einschließen und eine zusätzliche Rubrik 8 (Erweiterung) enthalten, in der sämtliche Kosten der Erweiterung für jedes der Jahre 2002-2006 angegeben sind. Die Kosten der Erweiterung werden als Höchstbeträge für die Landwirtschaft, Strukturmaßnahmen, interne Politikbereiche und Verwaltung angegeben (Kommission 1999j, S. 47).

⁵⁾ Bis 1999 das einzige Finanzinstrument der Heranführungsstrategie, 2000-2006: jährlich 1.560 Mio. Euro

⁶⁾ Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development (Beitrittssonderprogramm für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung)

⁷⁾ Instrument for Structural Policies for Pre-accession (Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt)

Die EU nach den Reformbeschlüssen

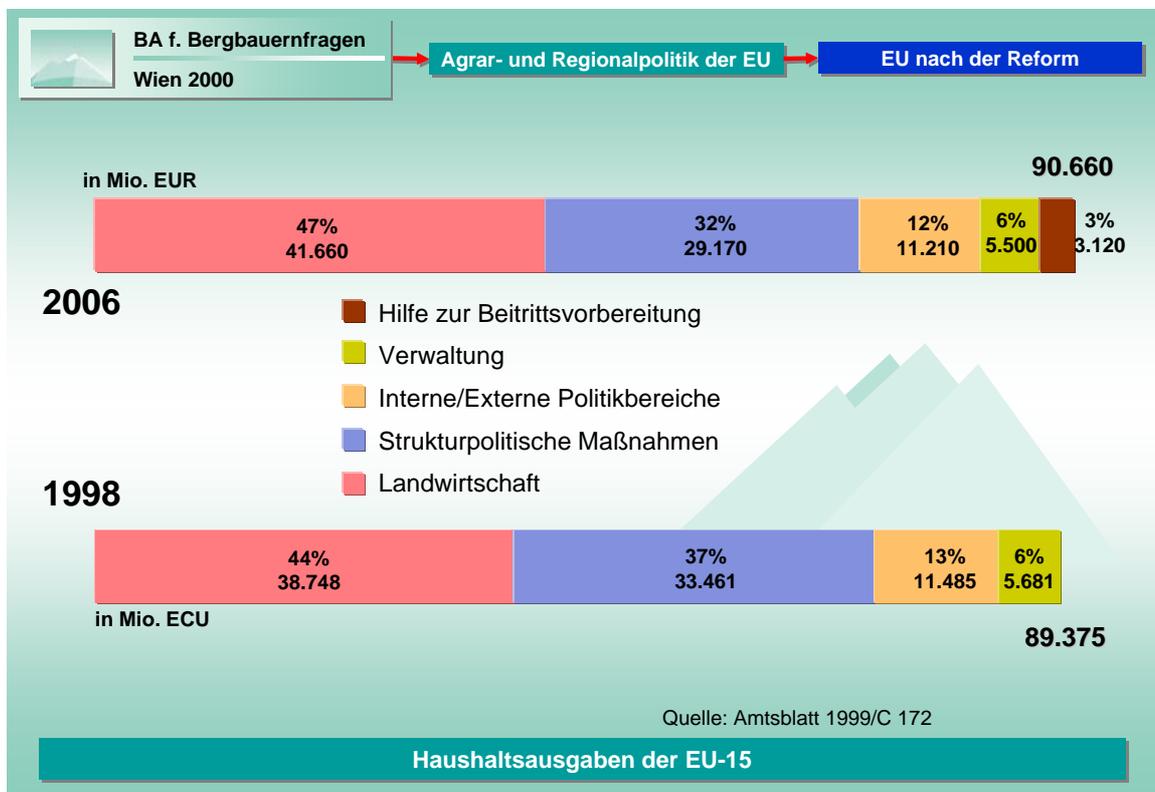
Allgemeines

Der Europäische Rat hat am 24. und 25. März 1999 in Berlin die Agenda 2000 beschlossen. Die Reform, die größtenteils seit 1. Jänner 2000 in Kraft ist, umfasst ein kohärentes Reformpaket, das die EU auf die kommenden Herausforderungen wie die Osterweiterung, die Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Bedrohungen durch einen stärker werdenden Wettbewerb vorbereiten soll (Kommission 1999d, S. 2).

Der Haushaltsplan für 2000-2006, der den finanziellen Rahmen für die nächste Planungsperiode vorgibt, ist Bestandteil der Vereinbarung von Berlin. Im Haushaltsplan ist für jede Rubrik (Landwirtschaft, Strukturpolitik, Interne und Externe Politik etc.) eine Obergrenze der Ausgaben definiert sowie eine maximale Eigenmittelobergrenze von insgesamt 1,27 % des Brutto-

sozialproduktes der EU festgelegt. Die Kosten der Erweiterung und des Beitritts der Länder Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Polen, Estland und Zypern sind in diesem Haushaltsplan ansatzweise berücksichtigt (Amtsblatt 1999/C 172, S. 6 und 15). Rechtliche Grundlage zur Haushaltsdisziplin während einer Planungsperiode ist die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat (Ministerrat) und der Kommission in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin und im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Einheitlichen Europäischen Akte (Amtsblatt 1988/L 185, S. 33).

Auch in der Planungsperiode 2000-2006 wird der europäischen Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik, Entwicklung des ländlichen Raums) der größte Anteil aus dem EU-Budget zukommen. In Summe werden der europäischen Landwirtschaft über sieben Jahre hinweg 297,7 Mrd. Euro



zur Verfügung stehen, dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 42,5 Mrd. Euro oder 46 % des jährlichen EU-Gesamtbudgets. Verglichen mit 1998 steigt damit der Mittelanteil der Landwirtschaft bis zum Jahr 2006 um 3 %. Dabei fließen ab dem Jahr 2000 rund 90 % der Gelder für die Landwirtschaft an die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), 10 % werden für die „Entwicklung des ländlichen Raums“ zur Verfügung stehen.

Im Gegensatz zum Agrarbudget werden die Mittel für die Strukturpolitik während der nächsten Planungsperiode sukzessive sinken. Die Strukturpolitik der EU erhält in den Jahren 2000-2006 insgesamt 213 Mrd. Euro und damit durchschnittlich 30,4 Mrd. Euro oder 33 % des jährlichen durchschnittlichen EU-Gesamtbudgets. Werden die Zahlungen im Jahr 1998 mit den geplanten Zahlungen im Jahr 2006 verglichen, reduzieren sich die Mittel für die Strukturpolitik von 33,5 Mrd. ECU (37 % des EU-Gesamtbudgets im Jahr 1998) auf 29,2 Mrd. Euro (32 % des EU-Gesamtbudgets im Jahr 2006). Der Rückgang des Strukturmittelanteils kann nur zu einem geringen Teil durch eine Verlagerung der Finanzkompetenzen von den Strukturfonds zum EAGFL, Abteilung Garantie, erklärt werden.

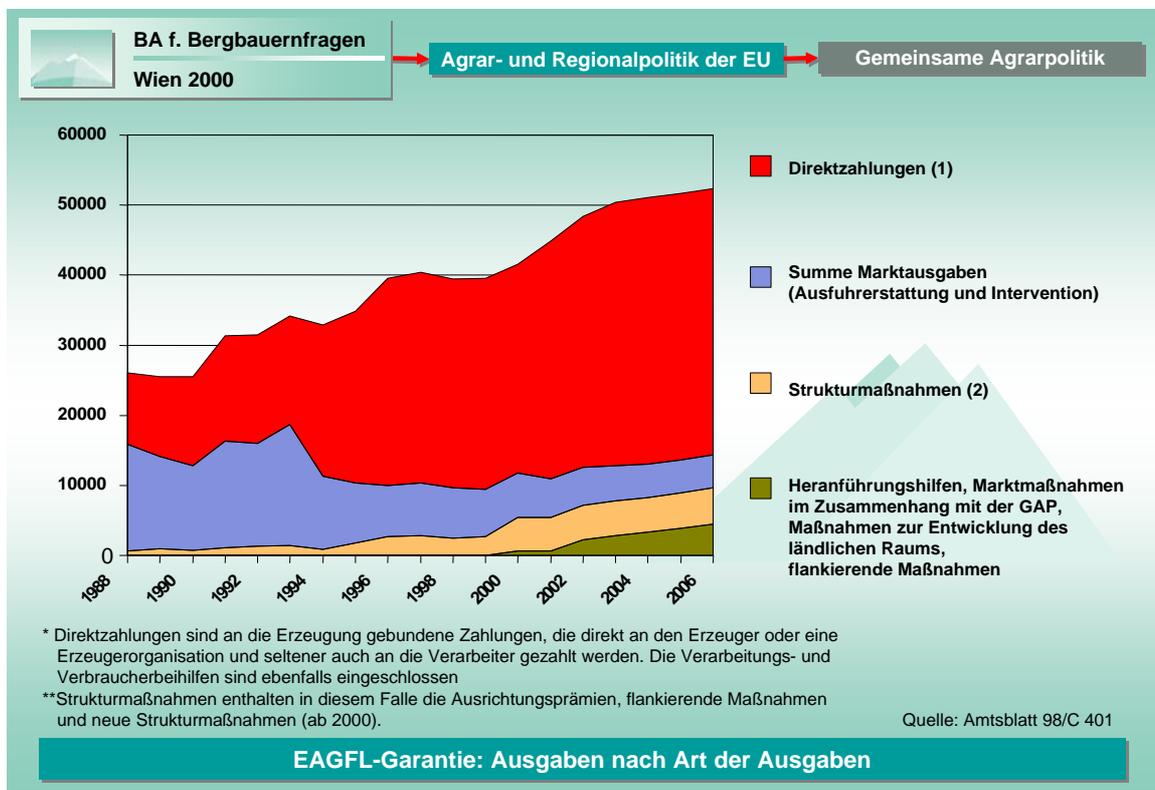
Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

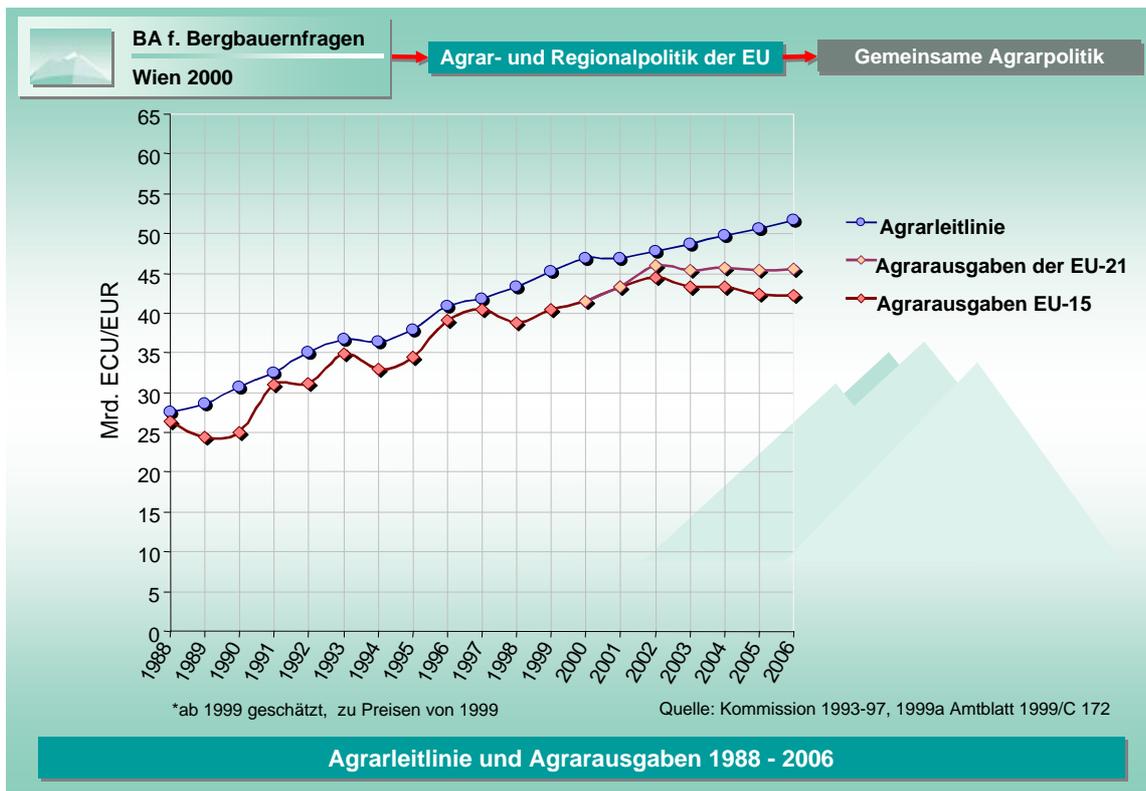
Eines der wichtigsten agrarpolitischen Ziele der EU ist die Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft auf den Binnen- und Weltmärkten, die durch das Angleichen der Preise an das Weltmarktniveau erreicht werden soll. Bereits seit 1992 (initiiert durch die GAP-Reform 1992) ist der Trend des Abbaus des traditionellen Preisstützungssystems (Interventions- und Exportstützungen) zu beobachten, begleitet von einer parallel verlaufenden starken Zunahme der Direktzahlungen als Kompensation drohender Einkommensausfälle (Amtsblatt 98/C 401, S. 4).

Eine Fortsetzung dieses Trends findet sich in der Reform 2000 wieder. Die letztendlich vereinbarten Preisrücknahmen fielen allerdings weniger drastisch aus als die von der Kommission im Dokument Agenda 2000 (1997) empfohlenen. So wird der Interventionspreis bei den Ackerkulturen

um 15 % (je 7,5 % in den Jahren 2000/2001 und 2001/2002) statt um 20 % gesenkt. Parallel dazu werden die Direktzahlungen von 54 auf 63 Euro je Tonne angehoben (Krammer 1999, AG 7). Bei Rindfleisch wird der Grundpreis um 20 % (in drei Etappen) statt wie vorgeschlagen um 30 % gesenkt. Keine Einigung hingegen gab es bei der vorgeschlagenen Milchpreissenkung von 15 %. Die Umsetzung der Reform des Milchmarktes wurde auf das Jahr 2005 verschoben (Krammer 1999, AG 9-11).

Durch die geringer ausgefallenen Preissenkungen, die höheren Tierprämien und die stufenweise und verspätete Einführung der Politikreform bei den meisten Produkten werden die Einkommensverluste für landwirtschaftliche Betriebe geringer ausfallen als andersfalls zu erwarten gewesen wäre (Kleinhanss 2000, S. 317). Verbessert hat sich jedenfalls die Situation für gro-





ße Betriebe, da die Degression bei den Ausgleichszahlungen je Betrieb nicht beschlossen wurde, und es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, eine andere als die 90-Tiere-Obergrenze für Rinderprämien einzuführen (Kleinhanss 2000, S. 317f).

Die Verringerung der Preisstützungen und die Einführung von Direktzahlungen belasten die SteuerzahlerInnen und kommen in erster Linie den KonsumentInnen zugute. Die Haushaltsausgaben sind in den betreffenden Sektoren durch die Direktzahlungen zwar höher, für die Union aber besser zu steuern, da Unsicherheitsfaktoren (Weltmarkt, Wechselkurs des Dollars, Höhe der Interventionsbestände) an Bedeutung verlieren. Außerdem wird durch das Direktzahlungssystem transparenter, in welchem Ausmaß Förderungen an landwirtschaftliche Betriebe fließen (Kommission 1997a, S. 27).

Inwieweit die Beschlüsse im Rahmen der „Agenda 2000“ eine tragfähige Basis für die WTO-Verhandlungen darstellen, wird sich aber erst zeigen.

„Die Agrarleitlinie“

In den 80er Jahre ergab sich aufgrund der explodierenden Agrarausgaben eine sehr angespannte Haushaltslage der Europäischen Gemeinschaft. Die Finanzierung der GAP wurde zunehmend schwieriger. Der Europäische Rat beschloss bei seinen Tagungen 1987 und 1988 in Brüssel „... die Verwendung der Eigenmittel der Gemeinschaft einer effizienten und rechtlich verbindlichen Haushaltsdisziplin zu unterwerfen“ (Amtsblatt 1988/L 185/29). Dabei wurden auch Grundsätze für eine Leitlinie („Agrarleitlinie“), die die Eindämmung der Agrarausgaben garantieren sollte, vereinbart (Amtsblatt 1988/ L 185/29).

Für 1988, das erste Jahr der Anwendung der Haushaltsdisziplin, wurden 27.000 Mio. ECU als Basisausgaben festgesetzt, davon ausgehend die Agrarleitlinie für jedes Folgejahr berechnet (Amtsblatt 1988/L 185/29). Ab 2000 ist das Jahr 1995 mit 36.394 Mio. Euro neue Bezugsgrundlage (ausgehend von 1988) für die Berechnung der Agrarleitlinie (Amtsblatt 2000/C 21/38). Die ausgabendämmende Wirkung der Haushalts- oder Agrarleitlinie liegt in der Beschränkung der jährlichen Steigerungsraten der Haushaltslinie: Die

Leitlinie und damit der jährliche Ausgabenzuwachs für den EAGFL, Abteilung Garantie, darf 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts (BSP) der EU nicht überschreiten (Amtsblatt 1998/L 185/29, 2000/C 21 E/38).

Laut Artikel 3 des Vorschlages für eine Verordnung des Rates (EG) betreffend die Haushaltsdisziplin wird die Agrarleitlinie ab dem Jahr 2000 für ein bestimmtes Jahr folgendermaßen berechnet (Amtsblatt 2000/C 21 E, S. 38):

- ⌘ 36.394 Mio. Euro (Bezugsgrundlage 1995)
- ⌘ zuzüglich 74 % des Wachstums des Bruttosozialproduktes⁸ (BSP) zwischen 1995 und dem betreffenden Jahr
- ⌘ zuzüglich des BSP-Deflators, der von der Kommission für den gleichen Zeitraum geschätzt wird
- ⌘ zuzüglich des für das betreffende Haushaltsjahr vorausgeschätzten Betrags der Ausgaben für den Absatz von AKP⁹-Zucker, der Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, der Zahlungen der Erzeuger für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und etwaiger sonstiger künftiger Einnahmen aus dem Agrarsektor

Die Einhaltung der Agrarleitlinie wird über ein Frühwarnsystem sichergestellt. Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Kommission für jedes Kapitel des EAGFL, Abteilung Garantie, Ausgabenprofile fest, die auf den monatlichen Ausgaben der drei vorausgehenden Jahren beruhen. Besteht die Gefahr beziehungsweise werden die Ausgabenprofile (Obergrenzen) überschritten, wendet die Kommission Steuerungs- und Stabilisierungsmaßnahmen an. Die Kommission arbeitet dabei eng mit dem Europäischen Parlament und dem Rat (monatliche Berichterstattung, Maßnahmenwahl) zusammen (Amtsblatt 1988/L 185/30).

⁸⁾ Die statistische Basis für das BSP wird in der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des BSP zu Marktpreisen definiert (Amtsblatt 2000/C 21 E, S 38).

⁹⁾ AKP-Staaten: Bezeichnung für die Länder in Afrika, im karibischen und pazifischen Raum, die der EU assoziiert sind (Konvention von Lomé)

Agrarausgaben, die unter bzw. nicht unter die Agrarleitlinien fallen

Agrarleitlinie 1988-1992

Agrarausgaben, die unter die Agrarleitlinie fallen:

- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für Agrarmärkte
- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, aufgrund der Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für Einkommensbeihilfen
- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für flankierende Maßnahmen

Agrarausgaben, die nicht unter die Agrarleitlinie fallen:

- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Fischerei
- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Wertberichtigung der Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Butterabsatzes
- ✍ Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik

Agrarleitlinie 1993-1999

Agrarausgaben, die unter die Agrarleitlinie fallen:

- ✍ Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Agrarmärkte
- ✍ Ausgaben der Gemeinsamen Marktordnung Fischerei
- ✍ Flächenstilllegung
- ✍ Einkommensbeihilfen
- ✍ Flankierende Maßnahmen

Agrarausgaben, die nicht unter die Agrarleitlinie fallen:

- ✍ Erstattungen der den Mitgliedstaaten für die Wertberichtigung von Agrarlagerbeständen und für den Sonderabsatz von Butter aus öffentlichen Beständen entstandenen Kosten
- ✍ Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik

Agrarleitlinie ab dem Jahr 2000: Alle Agrarausgaben fallen unter die Agrarleitlinie

- ✍ Agrarmarktausgaben
- ✍ Entwicklung des ländlichen Raumes und flankierende Maßnahmen
- ✍ Ausgaben für die Landwirtschaft im Rahmen des Heranführungsinstrumentes (Rubrik 7)
- ✍ Ausgaben für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Neubetritten (Rubrik 8 des Haushaltsplanes)

Quelle: Amtsblatt 1988/L 185, S 30; Kommission 1991, S. 117 und 1994, S. 126;
Amtsblatt 2000/C 21 E, S. 37ff

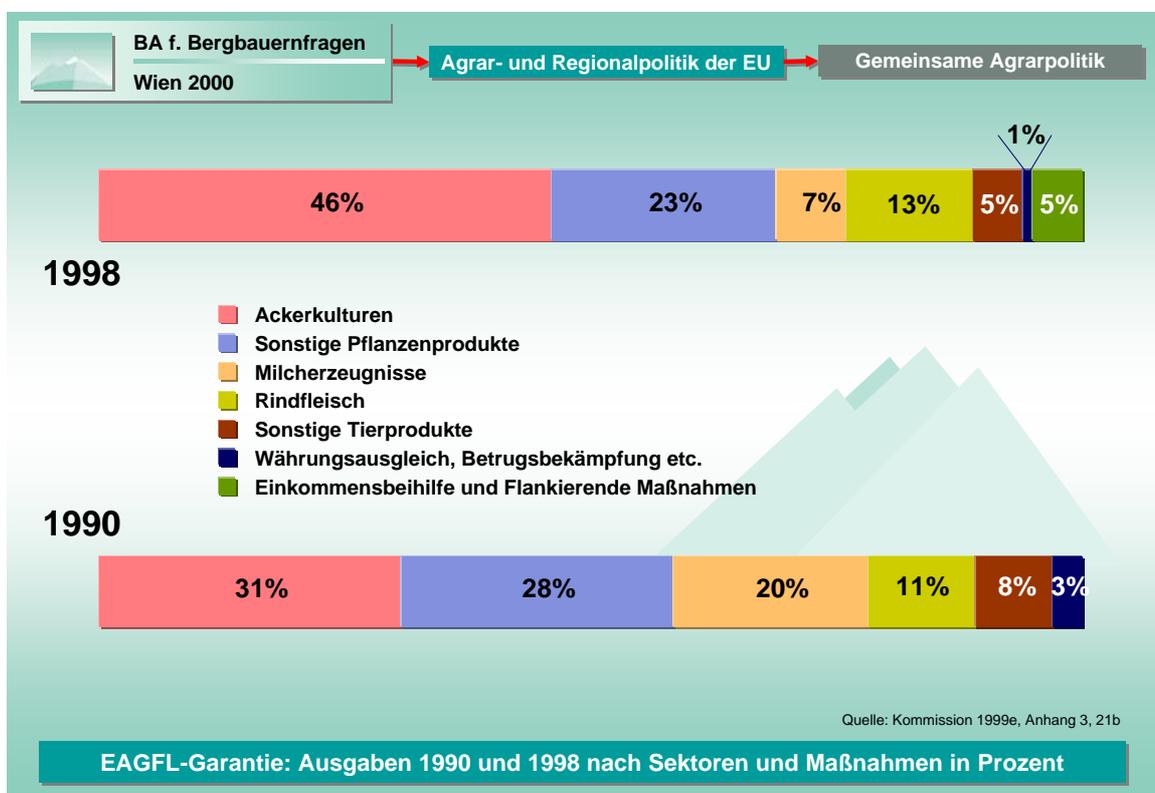
Die Verteilung der Agrarmarktausgaben der EU

Ein wichtiges Ziel der Reform ist u.a. die „Berichtigung bestimmter negativer Aspekte der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich unangemessener geographischer und sozialer Verteilungen der Gemeinschaftsbeihilfen und das Entstehen schädlicher Entwicklungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit“ (Amtsblatt 98/C 401, S. 4).

Rund 90 % der Agrarausgaben der EU entfallen auf die Agrarmarktpolitik, der Rest auf die (neue) Politik zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes“. Unter die „neue Politik“ fallen die flankierenden Maßnahmen (Agrarumwelt, Aufforstung, Vorruhestand und ab 2000 Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten und in Gebieten mit umweltbedingten Einschränkungen) und die sonstigen Maßnahmen zur „Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum“, deren Finanzierung nunmehr aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, erfolgt (Amtsblatt 1999/L 160, S. 94).

Ein erheblicher Teil (46 %) der Gelder des EAGFL, Abteilung Garantie, fließt den Ackerkulturen zu. Seit 1990 ist eine Zunahme der Förderanteile um 15 %-Punkte für diesen Bereich beobachtbar. Dem gegenüber steht eine Reduktion des Mittelanteils aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Milcherzeugung von rund 13 %-Punkten. Bei näherer Betrachtung zeigt sich für den Zeitraum nach der Reform 1992 eine sehr starke Zunahme der Hektarbeihilfen bei Ackerkulturen, v.a. bei Getreide. So stieg diese Beihilfe von 10,6 Mrd. ECU im Jahr 1994 auf 15,3 Mrd. ECU im Jahr 1998 (Kommission 1999e, S. 61). Der Großteil dieser Zunahme geht auf die 3. Ausbaustufe der GAP-Reform 1992 zurück. Die rückläufige Ausgabenentwicklung bei Milch und Milcherzeugnissen (1994: 4,3 Mrd. ECU, 1998: 2,6 Mrd. ECU) ist vor allem auf die Senkung der Interventionskosten (Beihilfen für Magermilch, Lagerhaltung von Butter etc. und Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Milcherzeuger) zurückzuführen (Kommission 1999e, S. 61).

Bei der Verteilung der Agrarmarktausgaben 1996/1997 je Mitgliedstaat zeigt sich, dass Frankreich mit über 9 Mrd. ECU die bei weitem höchste Summe an Agrarfördermittel erhält, weitab gefolgt von Deutschland mit knapp 6 Mrd. ECU,



Agrar und Regionalpolitik der EU	
Gemeinsame Agrarpolitik	25

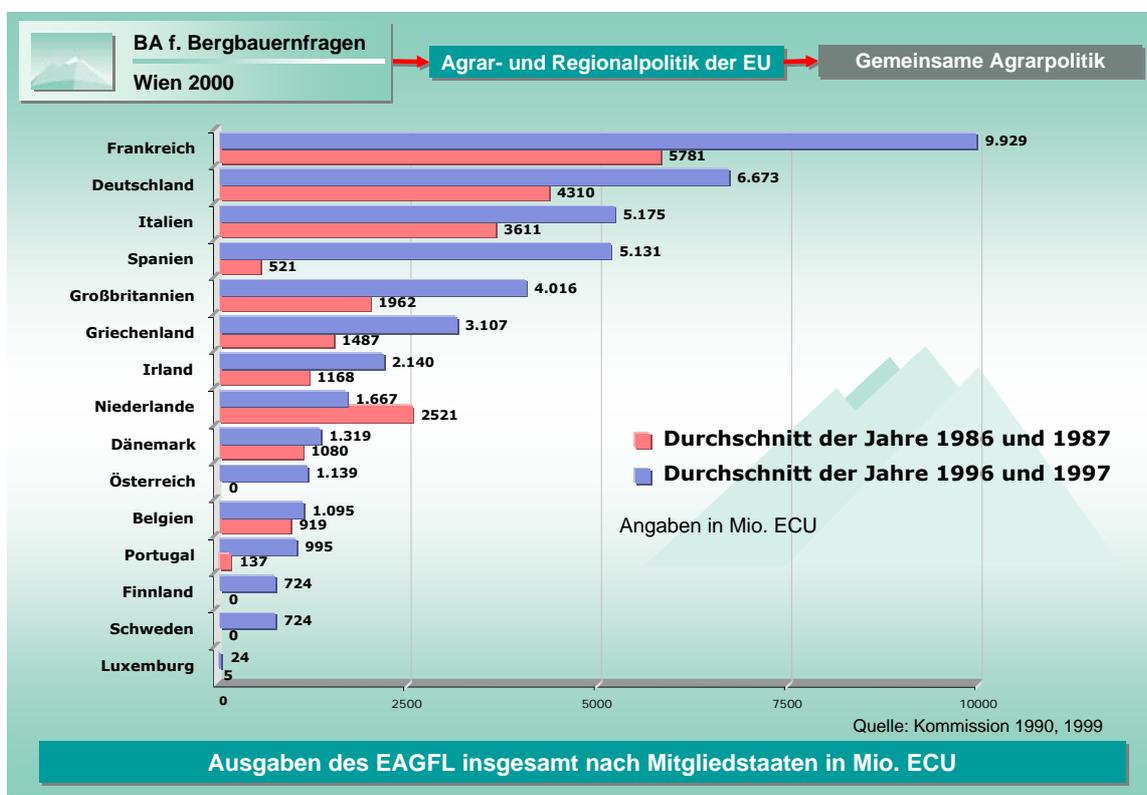
Italien und Spanien mit je 4,3 Mrd. ECU. Die Länder mit den geringsten Zuweisungen sind Finnland, Portugal, Österreich und Schweden. Bei der Berechnung der Jahresausgaben wurde das Mittel der Beträge der Jahre 1996 und 1997 gewählt, um die zum Teil gravierenden Jahresdifferenzen aufgrund verwaltungsbedingter Zahlungsverzögerungen auszugleichen.

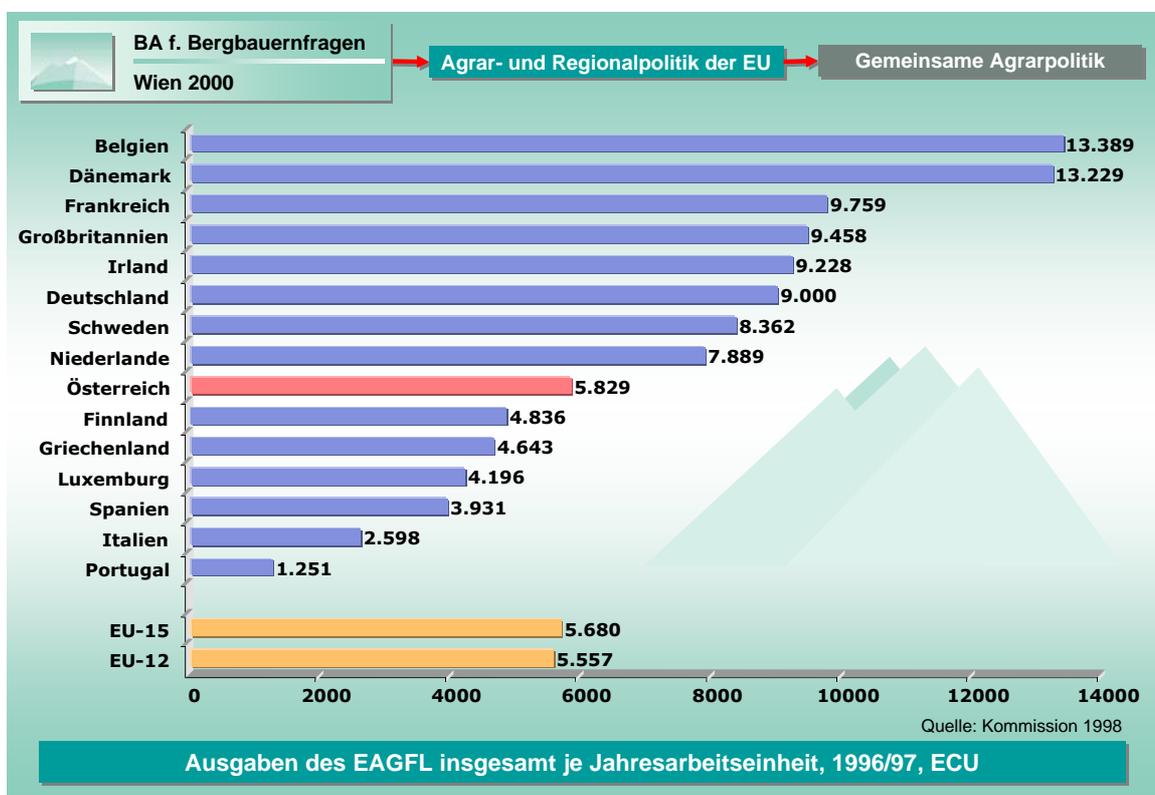
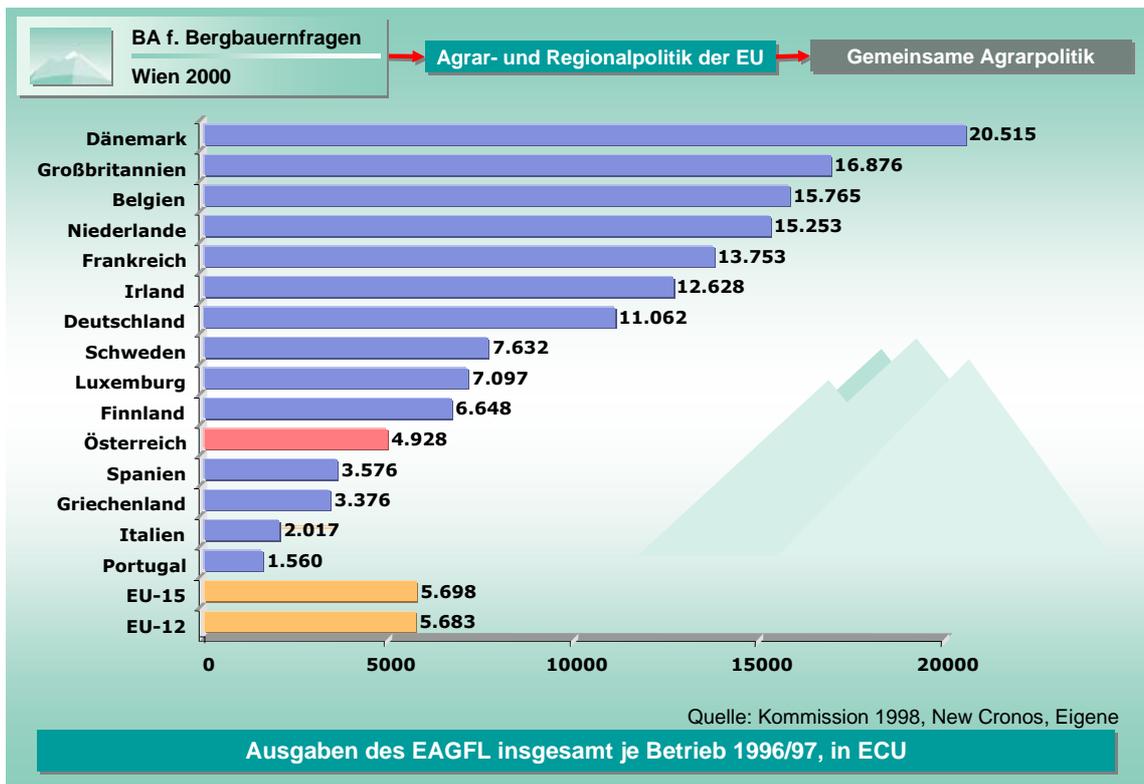
Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei der Aufschlüsselung der Agrarmarktausgaben je Betrieb und Mitgliedsland: Betriebe in Dänemark (20 515 ECU), England (16 876 ECU) und Belgien (15 765 ECU) erhalten die höchsten Agrarmarktförderungen, Betriebe in Portugal (1 500 ECU), Italien (2 017 ECU), Griechenland (3 200 ECU) und Spanien (3 300 ECU) erhalten hingegen Förderbeträge, die weit unter dem europäischen Durchschnitt liegen, der 1996/97 bei 5 683 ECU lag. Österreich befand sich mit 4 928 ECU (= ÖS 66.634,-*) je Betrieb an 11. Stelle und damit auch deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Der Grund dafür liegt v.a. in der Kleinbetrieblichen Struktur in diesen Ländern.

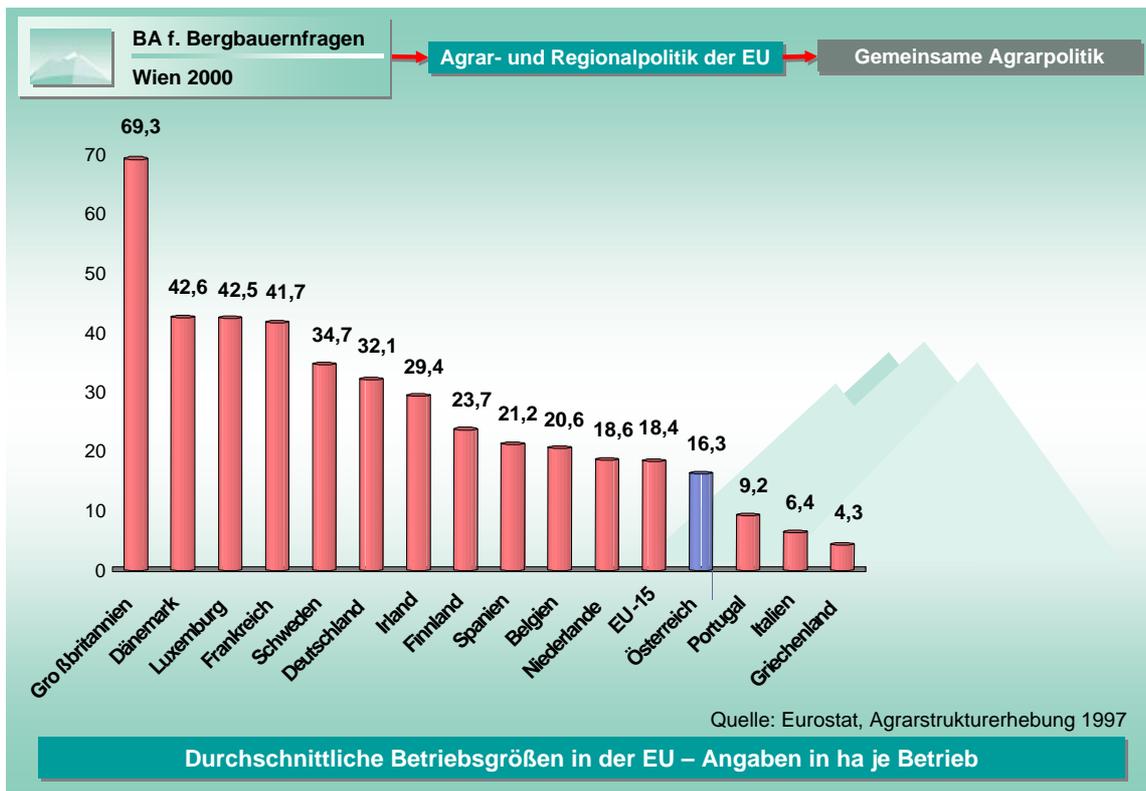
Die Reihung der Länder nach der Verteilung der Agrarmarktausgaben je Jahresarbeitseinheit ist der Verteilung nach Betrieben ähnlich. Däne-

mark und England bleiben jene Länder mit den höchsten Zuwendungen, Portugal, Spanien und Griechenland bilden das Schlusslicht. Österreich rückt bei der Verteilung der Agrarausgaben nach Jahresarbeitseinheit auf die 9. Stelle vor und liegt mit 5 829 ECU (ÖS 78.816,-*) je rund 200 ECU über dem EU-Durchschnitt (5 680 ECU). Der in der Abbildung verwendete Begriff der Jahresarbeitseinheit definiert sich als „landwirtschaftliche Arbeitsleistung einer vollzeitlich beschäftigten Person in einem Jahr. Teilzeit- und Saisonarbeit werden mit Bruchteilen einer Jahresarbeitseinheit bewertet“ (Kommission 1998a, INLB T/61).

*) Umrechnungskurs ist ein Mischkurs aus 1996 (öS 13,2588) und 1997 (öS 13,7840):
1 ECU = öS 13,5214







Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Das Bewusstsein die Entwicklung des ländlichen Raumes umfassender zu fördern, nahm seinen Anfang in den 70er Jahre. Die ersten Weichen stellte der sogenannte „2. Mansholt-Plan“, ein Memorandum der Kommission, in dem der Neubeginn der Strukturpolitik vorgeschlagen wurde. Die „neue Strukturpolitik“ sollte zwei Zielen dienen, einerseits der Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen und andererseits der regionalen Differenzierung der Maßnahmen im Hinblick auf benachteiligte Gebiete (Kommission 1997b, S. 2).

Erst in den 80er Jahren wurde die Politik der ländlichen Entwicklung auch auf außerlandwirtschaftliche Wirtschaftszweige ausgedehnt. Der Grundsatz der mehrjährigen Programmplanung von Strukturmaßnahmen, in deren Rahmen Ziele und Prioritäten sowie operationelle Mittel zu ihrer Verwirklichung definiert werden, geht ebenfalls auf diese Phase der europäischen Strukturpolitik zurück. (Kommission 1997b, S. 3).

Die Mitteilung der Kommission „Die Zukunft des ländlichen Raums“ und die Strukturfondsreform 1988 waren der Beginn der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes und damit einer breit angelegten regionalpolitischen integrativen Konzeption für die benachteiligten Regionen (Kommission 1997b, S. 4).

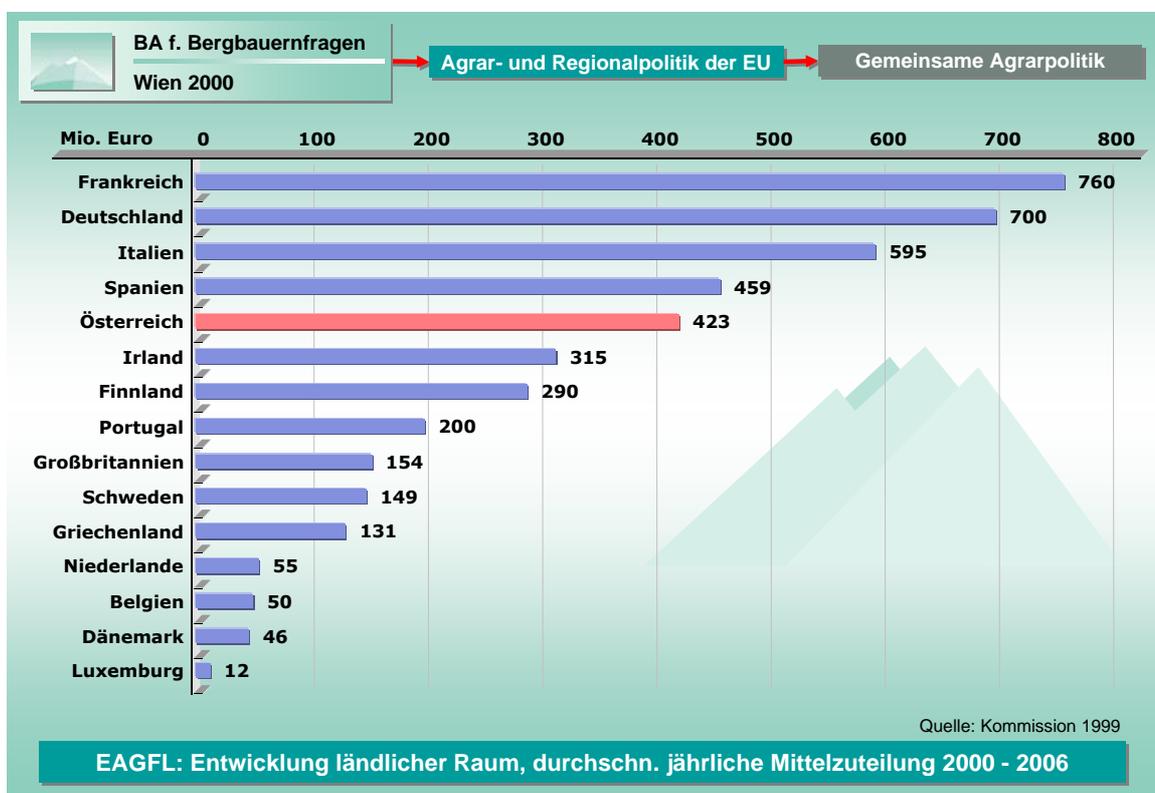
Mit der Agenda 2000 erlangt die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes als zweite Säule der GAP Popularität – zumindest in den Beschreibungen der Europäischen Kommission bzw. der Generaldirektion Landwirtschaft (Kommission 1999b). Der Ausgabenrahmen in der Planungsperiode 2000-2006 für die Entwicklung des ländlichen Raums macht jedoch deutlich, dass mit insgesamt 30,1 Mrd. Euro die „zweiten Säule“ als ein eher kurzes Standbein konzipiert wurde.

Die „neue Politik“ wird aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit jährlich 4,3 Mrd. Euro finanziert. Durch die Verschiebung der Finanzierungskompetenz von Strukturmaßnahmen vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zum EAGFL, Abteilung Garantie, kommt es zu einer Zunahme des Budgetanteils für Strukturmaßnahmen an den Landwirtschaftsausgaben in der Höhe

von 1,96 Mrd. ECU im Jahr 1998 (nur flankierende Maßnahmen) auf 4,3 Mrd. Euro im Jahr 2000.

Die Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes umfassen die durch die Reform 1992 eingeführten flankierenden Maßnahmen (Aufforstung, Vorruhestand und Agrarumweltmaßnahmen), die im Rahmen von Ziel 5a der Strukturfonds finanzierte Hilfe für benachteiligte Gebiete (einschließlich der Ziel 1-Regionen) und die sonstigen Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, (außerhalb der Ziel 1-Regionen) im Rahmen der Ziele 5a und 5b (Kommission 1998b, S. 7).

Die „neue Politik“ ist im Grunde nur eine Zusammenfassung von bereits existierenden Maßnahmen unter einer Verordnung und der Finanzkompetenz des EAGFL, Abt. Garantie. Eine Zusammenfassung der Maßnahmen unter einer Verordnung ist durchaus begrüßenswert, die Finanzierung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, macht jedoch deutlich, dass die Weichen in der Politik der Entwicklung des ländlichen Raumes zugunsten der Landwirtschaft gestellt wurden. Inwieweit diese Schwerpunktsetzung einer integrativen Entwicklung des ländlichen Raumes ausreichend Rechnung trägt, bleibt abzuwarten.



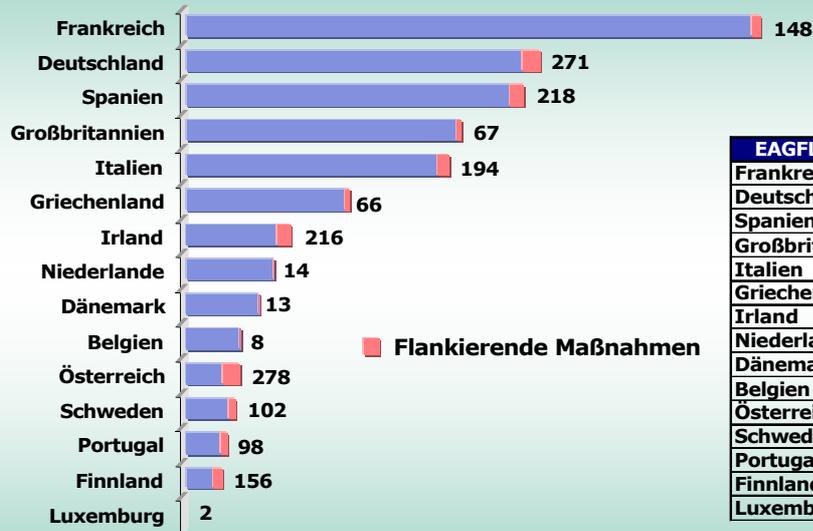
Agrar und Regionalpolitik der EU	
Gemeinsame Agrarpolitik	29



BA f. Bergbauernfragen
Wien 2000

Agrar- und Regionalpolitik der EU

Gemeinsame Agrarpolitik



	EAGFL-Garantie gesamt	davon:
Frankreich	9.007	148
Deutschland	5.553	271
Spanien	5.294	218
Großbritannien	4.313	67
Italien	4.129	194
Griechenland	2.557	66
Irland	1.633	216
Niederlande	1.373	14
Dänemark	1.154	13
Belgien	851	8
Österreich	843	278
Schweden	770	102
Portugal	637	98
Finnland	576	156
Luxemburg	17	2

Quelle: Kommission 1999

Flankierende Maßnahmen 1998, Mio ECU

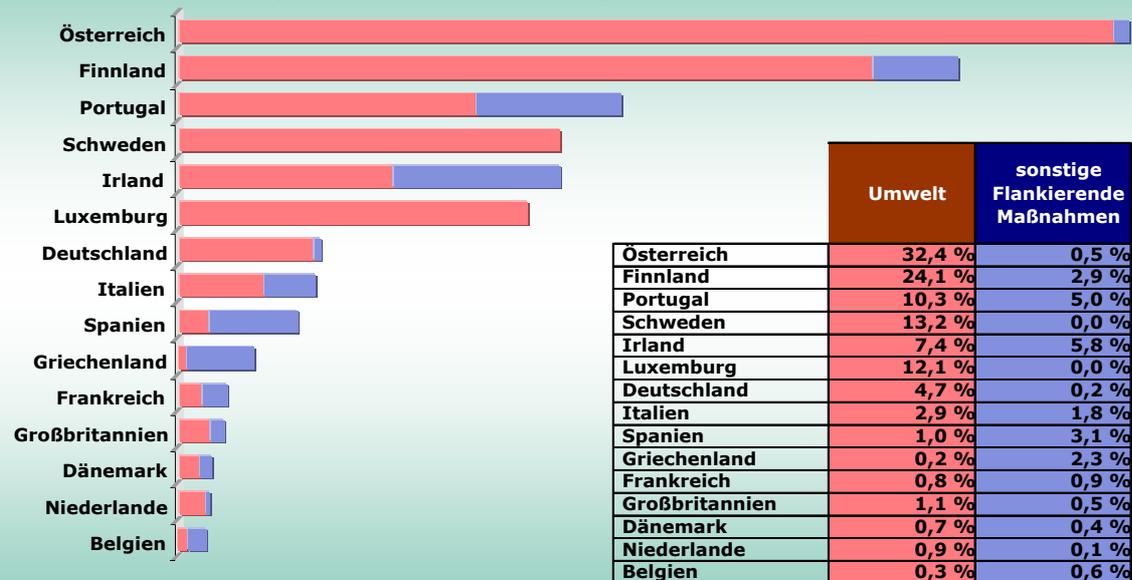


BA f. Bergbauernfragen
Wien 2000

Agrar- und Regionalpolitik der EU

Gemeinsame Agrarpolitik

Angaben in Prozent EAGFL-Garantie insgesamt: Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans 1998



Quelle: Kommission 1999e

Agrarumweltmaßnahmen und sonstige flankierende Maßnahmen 1998

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

- ✍ Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- ✍ Niederlassung von Junglandwirten
- ✍ Berufsbildung
- ✍ Vorruhestand
- ✍ Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- ✍ Agrarumweltmaßnahmen
- ✍ Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- ✍ Forstwirtschaft

Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

- ✍ Bodenmelioration
- ✍ Flurbereinigung
- ✍ Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Entwicklung
- ✍ Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen
- ✍ Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- ✍ Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
- ✍ Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen
- ✍ Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
- ✍ Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
- ✍ Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten
- ✍ Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes
- ✍ Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente
- ✍ Finanzierungstechnik

Quelle: Amtsblatt 1988/L 185, S 30; Kommission 1991, S. 117 und 1994, S. 126;
Amtsblatt 2000/C 21 E, S. 37ff

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Die Festlegung von benachteiligten Gebieten und Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen, für die die EU Beihilfen (Ausgleichszahlungen) gewährt, dient der Erhaltung und Sicherung des ländlichen Lebensraumes und der landwirtschaftlichen (nachhaltigen) Bewirtschaftung in Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen. Die produktionsbedingten Nachteile in diesen Gebieten sind Ursache für höhere Produktionskosten und geringere landwirtschaftliche Erträge, wodurch der Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Bewirtschaftung des Raumes langfristig bedroht scheint (Kommission 1999h, S. 2).

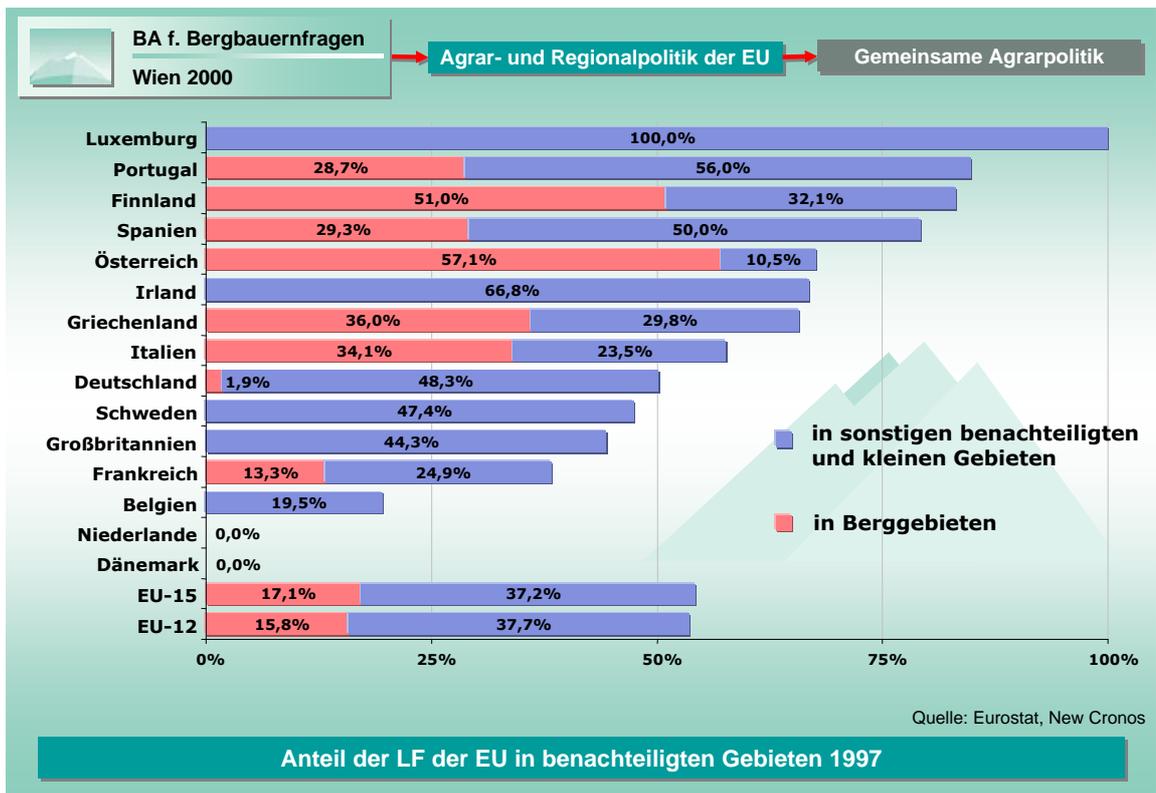
Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 setzt die Politik für die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten fort und definiert drei Formen benachteiligter Gebiete: Berggebiete (Artikel 18), andere benachteiligte Gebiete (Artikel 19) und Gebiete, die durch spezifische Nachteile gekennzeichnet sind (Artikel 20) (Amtsblatt 1999/L 160, S. 89). Laut Verordnung können (müssen also nicht) die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Ausgleichszulagen gewähren, deren Umfang in ausreichender Höhe, aber eine Überkompensation vermeidend, festgelegt werden muss (Amtsblatt 1999/L 160, S. 88).

Berggebiete werden über die eingeschränkte Nutzung des Bodens durch starke Hangneigung und verkürzte Vegetationszeiten abgegrenzt. Gebiete nördlich des 62. Breitengrades und bestimmte angrenzende Gebiete in den skandinavischen Mitgliedsstaaten werden mit der Agenda 2000 den Berggebieten gleichgestellt (Amtsblatt 1999/L 160, S. 89). Rund 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) der EU liegen in Berggebieten, wobei Griechenland mit 61 % und Österreich mit 58 % die höchsten Anteile aufweisen (Dax und Hellegers 2000, S. 181). Die meisten Betriebe in Berggebieten weisen Finnland (57 %), Portugal (49 %) und Österreich (50 %) auf (Eurostat 2000).

Andere benachteiligte Gebiete, in denen die Aufgabe der Landnutzung droht und in denen der ländliche Lebensraum erhalten werden soll, werden über die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte charakterisiert (Amtsblatt 1999/L 160, S. 89). 34 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der EU liegen in diesen Gebieten (Dax und Hellegers 2000, S. 180).

Gebiete mit spezifischen Nachteilen sind Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Aktivität fortgeführt werden soll, zum Zwecke eines verbesserten Umweltschutzes, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes oder aufgrund ihrer Eignung für den Fremdenverkehr. Mit der Agenda 2000 wurde der mögliche Anteil dieser Gebietskulisse von 4 % auf 10 % erweitert, d.h. ihre Fläche darf 10 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaates nicht übersteigen (Amtsblatt 1999/L 160, S. 90). Rund 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der EU sind bisher als Gebiete mit spezifischen Nachteilen ausgewiesen (Kommission 1999h, S. 2).

Die Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen betreffen v.a. die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der EU-Vorgaben erstellten NATURA 2000-Gebiete bzw. andere Schutzgebiete in Anwendung der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie. Bisher wurden von den Mitgliedsstaaten die betreffenden Gebietskulissen festgelegt, die detaillierten Umsetzungsbestimmungen und eine entsprechende Abgeltung in Abstimmung mit den Bestimmungen der VO 1257/1999 ist noch nicht erfolgt. Im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sind daher weitere Diskussionen und eine größere Ausschöpfung der potentiellen Gebietskulisse zu erwarten.



Die **Gemeinschaftsbeihilfe** für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird, wie alle anderen flankierenden Maßnahmen (Vorruhestand, Agrarumweltmaßnahmen, Aufforstung), aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert. Alle anderen Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in den Ziel 1-Gebieten und aus der Abteilung Garantie in den Regionen außerhalb von Ziel 1-Gebieten finanziert. Zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und Nr. 1260/1999 sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Die auf Gemeinschaftsebene erstellte **Liste** der benachteiligten Gebiete kann unter Einhaltung gewisser Vorgaben von den Mitgliedstaaten abgeändert werden. Diese Änderungen müssen der Kommission dann mitgeteilt werden, die über ein Einspruchsrecht verfügt. In gleicher Weise wird auch die Liste der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen von den Mitgliedstaaten erstellt und der Kommission zur Kenntnis gebracht.

Landwirtschaftliche Betriebe in Berggebieten der EU 1997			
	Betriebe insgesamt	Betriebe in Berggebieten	%
Belgien	67.180	0	0
Dänemark	63.150	0	0
Deutschland	534.410	19.870	4
Großbritannien	233.150	0	0
Finnland	91.440	52.500	57
Frankreich	679.840	98.060	14
Griechenland	821.390	289.260	35
Irland	147.830	0	0
Italien	2.315.230	753.490	33
Luxemburg	2.980	0	0
Niederlande	107.920	0	0
Österreich	210.110	105.230	50
Portugal	416.690	203.500	49
Spanien	1.208.260	374.340	31
Schweden	89.580	0	0
EU-15	6.989.160	1.896.250	27

Quelle: Eurostat, New Cronos

Die Regional- und Strukturpolitik der EU

Artikel 158 (ex-Artikel 130a) der konsolidierten Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel XVII „Wirtschaftlicher und Sozialer Zusammenhalt“, bekräftigt das Ziel der EU, „... die Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zum Zwecke einer harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern“. Weiters wird betont, dass sich die Gemeinschaft insbesondere zum Ziel setzt, „...die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete und Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern“ (Europäische Union 1997, S. 112).

Die Entwicklung der Regionen in der EU

Die europäische Struktur- und Regionalpolitik soll einen Ausgleich der regionalen und sozialen Disparitäten innerhalb der Staaten und Regionen der EU erwirken, wobei der wirtschaftliche Entwicklungsstand der EU bzw. EU-Regionen gemessen am BIP je EinwohnerIn und die Arbeitslosenquote Ausgangspunkt ist (ÖROK 2000a).

Trotz der finanziellen Anstrengungen der EU-Regional- und Strukturpolitik haben sich die Disparitäten zwischen den Regionen der EU gemessen am BIP pro Kopf nur sehr langsam verringert. Die Wirtschaftstätigkeit in der EU konzentriert sich auf einen Kernraum, der sich durch das Fünfeck London, Paris, Mailand, München, Hamburg begrenzen lässt. Hier leben auf 20 % der Fläche 40 % der EU-EinwohnerInnen, die 50 % des gesamten BIP der EU erwirtschaften (Eurostat 1999b).

Beim Vergleich des BIP pro Kopf der 208 NUTS II-Regionen der EU-15 reicht laut Eurostat, dem Statistischen Amt der EU in Luxemburg, die Bandbreite von 43 % des EU-15-Durchschnittes

(Ipeiros in Griechenland) bis zu Inner London mit 229 % (Inforegio 2000d). Die Regionen mit dem höchsten durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Jahre 1995-1997 überragen den EU-Durchschnitt (EU-15=100) um mehr als die Hälfte. Mit der Aufteilung der Region Greater London in Inner und Outer London fiel Hamburg, das in den Jahren zuvor immer an der Spitze lag, auf Platz zwei zurück (Eurostat 1999b). Von den zehn reichsten Regionen der EU liegen vier in Deutschland. Wien findet sich mit einem BIP pro Kopf von 166 % des EU-15-Durchschnittes an sechster Stelle.

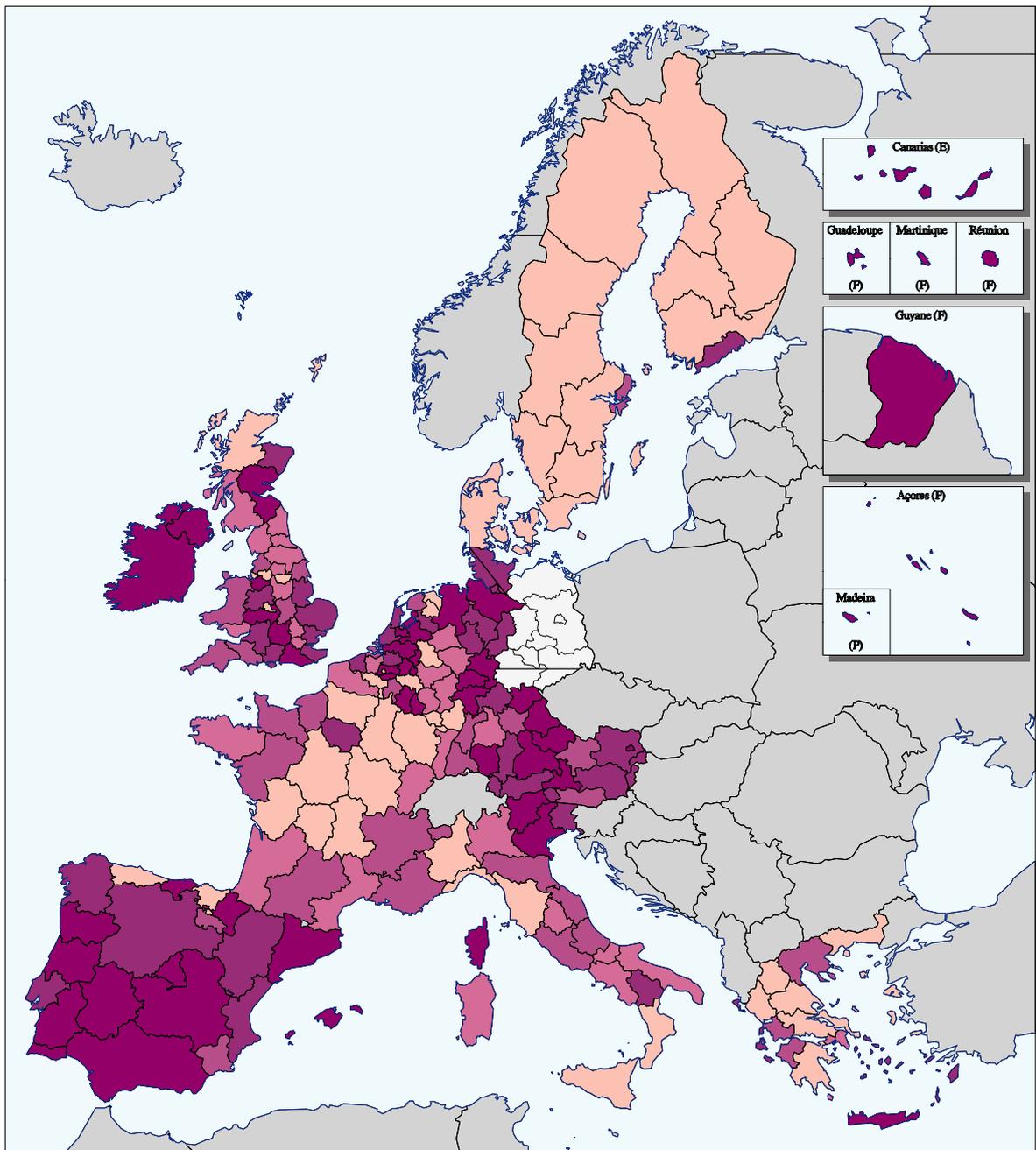
Es gibt 50 Regionen in der EU, in denen 20 % der EU-Bevölkerung leben, deren BIP pro Kopf geringer ist als 75 % des EU-15-Durchschnittes (Eurostat 1999b). Dieser Wert wird als Schwellenwert für die Abgrenzung als Ziel-1 Gebiet herangezogen. Zu den ärmsten Regionen zählen in erster Linie die im Süden der EU gelegenen: Alle 13 griechischen, sechs der sieben portugiesischen Regionen, zehn in Spanien, sechs Regionen im Süden Italiens (Eurostat 1999b). Die übrigen Regionen liegen in den neuen deutschen Bundesländern (neun), eine in Österreich (Burgenland 71 %), eine in Finnland und vier in Großbritannien (Eurostat 1999b).

Die Regionsvergleiche basieren auf Durchschnittswerten, berechnet in Kaufkraftstandards (KKS). Der KKS ist eine künstliche Währung, die die Kaufkraft der Regionen/Länder widerspiegelt. Bei der Reihung der Regionen nach dem BIP pro Kopf ist zu beachten, dass beispielsweise PendlerInnen zu einer Steigerung des BIP der Arbeitsregion beitragen können, gleichzeitig aber auch zur Verringerung des BIP-Wertes ihrer Wohnregion. Eine hohe Anzahl von nicht erwerbstätigen Personen senkt ebenfalls das regionale BIP pro Kopf (Eurostat 1999b).

Die Aussagefähigkeit des BIP hinsichtlich der regionalen Verteilung von Einkommen und Steueraufkommen ist begrenzt. Die Einkommensver-

Die 10 reichsten und die 10 ärmsten Regionen der EU					
BIP pro Kopf 1995-97, Durchschnittswerte in KKS, EU-15=100					
England	Inner London	229	Griechenland	Ipeiros	43
Deutschland	Hamburg	198		Voreio Aigaio	51
	Darmstadt	167		Kentriki Ellada	57
	Oberbayern	165		Dytiki Ellada	57
	Bremen	146		Peloponnisos	57
Luxemburg	Luxemburg	172	Spanien	Extremadura	54
Belgien	Brüssel	170		Andalucia	58
	Anvers	138		Sur	59
Österreich	Wien	166	Portugal	Açores	50
Frankreich	Ile-de-France	156		Madeira	55
Quelle: Inforegio 2000d					

teilung wird vor allem durch das nationale Steuer- und Sozialleistungssystem beeinflusst. Die regionale Verteilung des persönlich verfügbaren Einkommens (PDI) weicht daher erheblich von der Einkommensverteilung vor Steuern und staatlichen Haushaltsausgaben ab. Der Kohäsionsbericht beispielsweise kommt zum Ergebnis, dass die regionalen Disparitäten des PDI, d.h. unter Berücksichtigung der Wirkungen von Steuern und staatlichen Haushaltsausgaben, zwischen 20 % und 40 % niedriger sind als die regionalen Disparitäten des BIP pro Kopf in den Mitgliedstaaten (Kommission 1999c, S. 63f).



BIP-Wachstum in den Regionen 1986 bis 1996

Durchschnittliches jährliches Wachstum in %



EUR15 = 21
Standardabweichung = 0.8

Ohne neue deutsche Bundesländer
F (DOM) : 1986- 94

Quelle : Eurostat

0 100 500km

XVLA4- GIS/HP(statmap) - p6m02_DE_C_A4P - 29 Jan 99

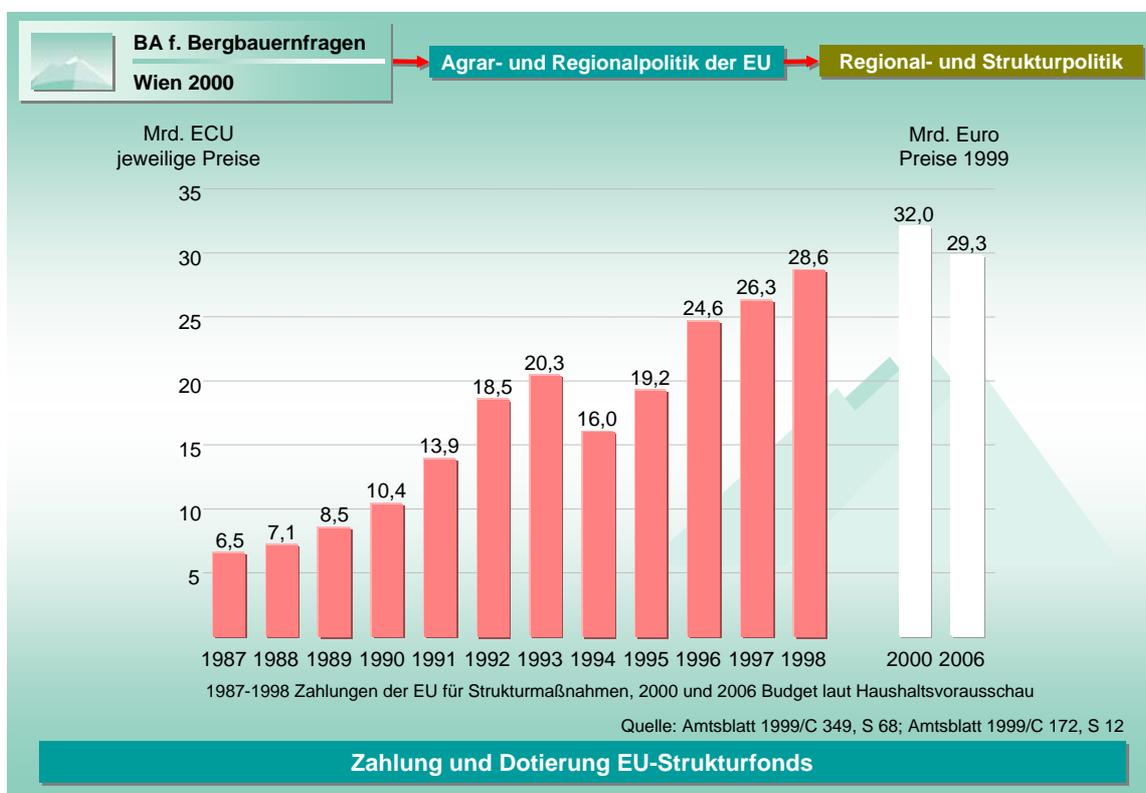
Die Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU

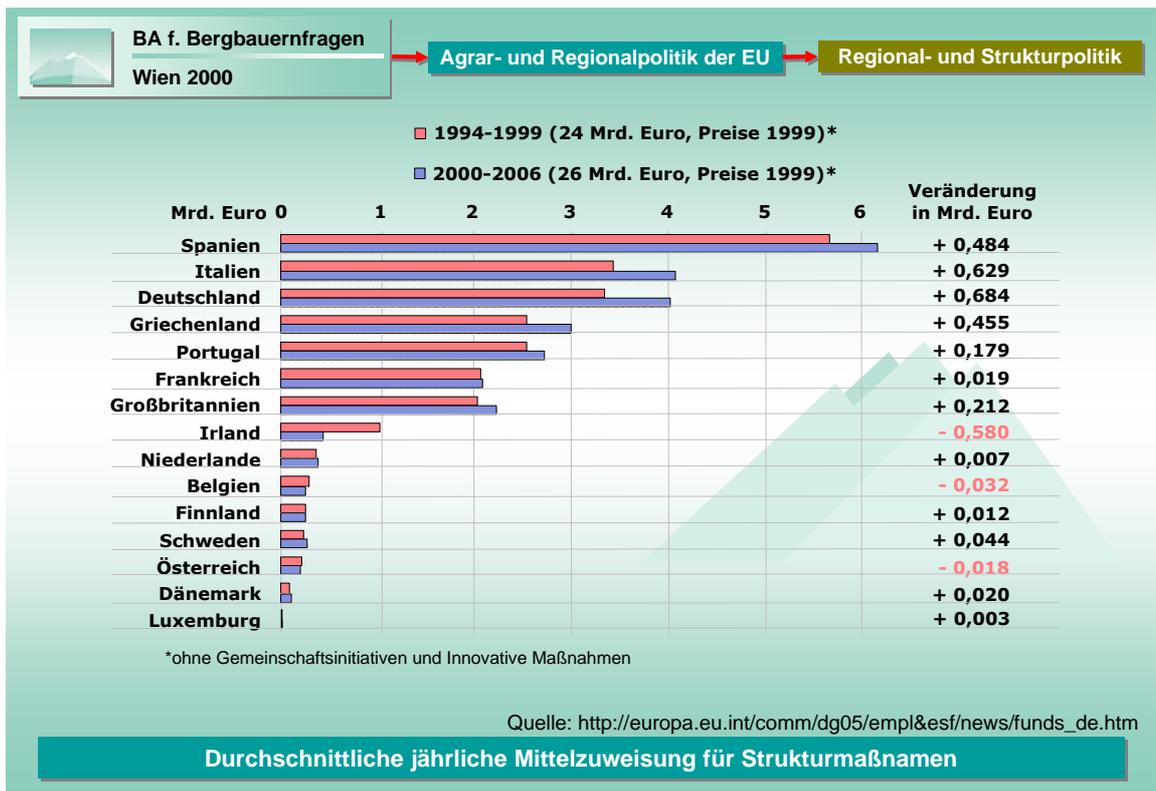
Für die Planungsperiode 2000-2006 werden insgesamt 213 Mrd. Euro für die Strukturfonds zur Verfügung stehen, wobei 18 Mrd. Euro auf den Kohäsionsfonds (für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland) entfallen (Info regio 1999b). Damit bleiben für die Strukturfonds unter Einbezug der Übergangsunterstützung für die mittel- und osteuropäischen Länder 195 Mrd. Euro (Amtsblatt 1999/L 161, S. 10). Die jährliche Dotierung der Strukturfonds inklusive des Kohäsionsfonds während der sieben Jahre der derzeitigen Planungsperiode verringert sich dabei von 32 Mrd. Euro im Jahr 2000 auf 29,3 Mrd. Euro im Jahr 2006 (Amtsblatt 1999/C 172, S. 12).

Die Reduktion der Mittel für die Strukturfonds ist einerseits auf eine Verlagerung der Finanzierung von bestimmten Maßnahmen wie beispielsweise die Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete von den Strukturfonds auf den EAGFL, Abteilung Garantie, und andererseits auf eine tatsächliche Reduktion zurück zu führen. Angaben der Kommission zufolge beträgt die jährliche Verringerung der Strukturfondsmittel während der

Periode 2000-2006 rund 2 %, wobei 1 % auf die Verlagerung der Finanzierung von Strukturmaßnahmen zum EAGFL, Abteilung Garantie, und 1 % auf eine tatsächliche Reduktion der Mittel basieren (Kommission 1998b, S. 10).

Für die gesamte Planungsperiode 2000-2006 ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Mittelzuweisung, die etwas höher liegt als die durchschnittliche jährliche Mittelzuweisung während der gesamten Planungsperiode 1994-1999. Beim Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Strukturfondsmittel nach Mitgliedsländer zeigt sich, dass beinahe alle Länder in der Planungsperiode 2000-2006 mehr erhalten haben als in der Vorperiode 1994-1999. Nur drei Länder – Österreich, Schweden und die Republik Irland – erhalten nach dieser Berechnung weniger, wobei Irland mit 0,58 Mrd. Euro jährlich die bei weitem höchste Einbuße hinnehmen muss. Österreich erhält im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen insbesondere INTERREG und LEADER+ eine relativ hohe Mittelzuweisung, wodurch der Rückgang bei der Mittelzuweisung aus den Strukturfonds abgeschwächt wird.





Vorrangige Ziele der EU-Regional- und Strukturpolitik

Die deutlichste Änderung durch die Reform ist die Reduktion der ursprünglich sieben Ziele während der Planungsperiode 1994-1999 auf drei Ziele für die Planungsperiode 2000-2006. Von diesen drei Zielen werden Ziel 1 und Ziel 2 räumlich abgegrenzt und Ziel 3 als Horizontale Maßnahme für alle betroffenen EU-BürgerInnen zugänglich gemacht.

Ziel 1-Status erhalten Regionen auf NUTS II-Ebene, deren BIP pro EinwohnerIn unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt (Amtsblatt 1999/L 161, S. 8). Zur Berechnung des BIP pro Kopf wird das an der Kaufkraft gemessene BIP verwendet. Für seine Berechnung dienen die zum 24. März 1999 (Tag der Annahme durch den Europäischen Rat in Berlin) vorliegenden Gemeinschaftsangaben der letzten verfügbaren drei Jahre (1994, 1995 und 1996) (Kommission 1999d, S. 7).

Über Ziel 1 werden auch die peripheren Regionen (d.h. die französischen Überseedépartements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln), deren BIP pro EinwohnerIn

jeweils unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, sowie darüber hinaus die in der vorhergehenden Periode im Rahmen von Ziel 6 geförderten Gebiete unterstützt (Kommission 1999d, S. 7). In den Ziel 1-Gebieten leben insgesamt 23 % der Bevölkerung der EU und damit um 2 % weniger als in der Gebietskulisse 1994-1999.

Auch zukünftig fließt mit 69,7 % oder 135,9 Mrd. Euro der größte Anteil der Strukturfondsmittel an die Ziel 1-Gebiete (Amtsblatt 1999/L 161, S. 10). Gespeist werden die Maßnahmen aus dem Europäischen Regionalfonds (ERDF), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem EAGFL (Abteilung Ausrichtung) und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

Unter den „neuen“ **Ziel 2**-Gebieten werden ehemalige Ziel 5b- und Ziel 2-Gebiete subsumiert, wobei die Gebietskulisse um rund 1/3 reduziert wird. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 besagt, dass unter Ziel 2 Regionen mit Strukturproblemen fallen, wobei insbesondere Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistungen, ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwick-

lung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete genannt werden. Relevante Kriterien für eine Zuteilung der Regionen zu Ziel 2 auf NUTS III-Ebene sind u.a. überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit, überdurchschnittliche Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft oder Industrie, der Rückgang der Bevölkerung beziehungsweise der Arbeitsplätze.

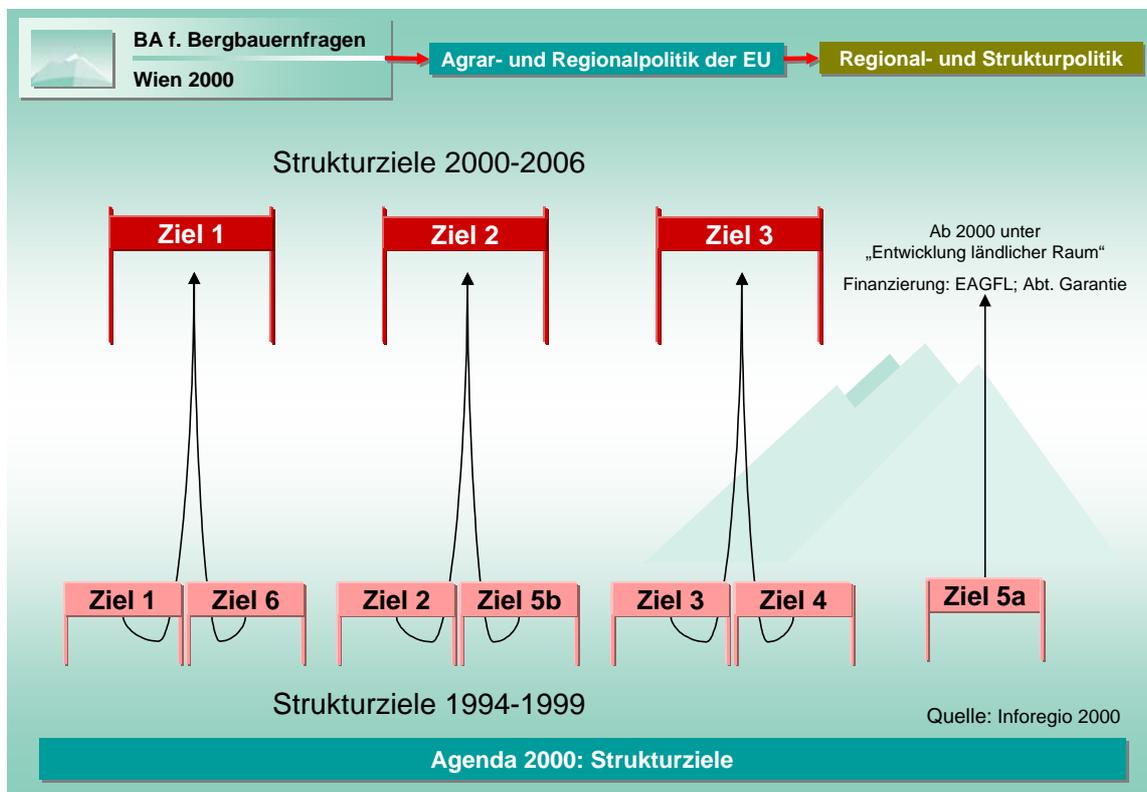
Der im Rahmen von Ziel 2 geförderte Bevölkerungsanteil darf dabei 18 % der Gesamtbevölkerung der EU nicht übersteigen, wobei diese Obergrenze nach folgenden Richtwerten aufgeteilt wird: 10 % Industrie- und Dienstleistungsgebiete, 5 % für ländliche Gebiete, 2 % für städtische Gebiete und 1 % für vom Fischereisektor abhängige Gebiete (Kommission 1999, S. 9).

Für Maßnahmen im Rahmen von Ziel 2, das künftig auch frühere 5b-Maßnahmen umfasst, werden 11,5 % der Strukturmittel (EFRE, ESF) zur Verfügung stehen (Amtsblatt 1999/L 161, S. 10). Die Kofinanzierung für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ziel 2-Regionen erfolgt dabei aus dem EAGFL, Abteilung Garantie (Amtsblatt 1999/L 160, S. 84). Alle Gebiete, die bis zum Jahr 1999 unter Ziel 5b oder Ziel 2 gefördert wurden, ab dem Jahr 2000 je-

doch nicht mehr gefördert werden, erhalten bis Ende 2005 eine degressive Übergangsunterstützung. Durch diese Vorkehrung sollen mögliche negative Effekte auf diese Regionen verhindert werden, die durch eine drastische Verringerung der Transfers von Gemeinschaftsmitteln entstehen könnten.

Im Rahmen von **Ziel 3** (Entwicklung der Humanressourcen) werden hauptsächlich Maßnahmen zur Anpassung und Modernisierung der nationalen und europäischen Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungspolitiken gefördert (Amtsblatt 1999/L 213, S. 6).

Die Ziel 3-Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) bzw. Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) der Kommission zur Genehmigung vorlegen, werden von der Kommission u.a. hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Plänen für die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie geprüft (Amtsblatt 1999/L 161, S. 16).



Die finanzielle Zuteilung der Mittel für Ziel 3 stützt sich auf die förderfähige Bevölkerung, die Beschäftigungslage und das Ausmaß von Problemen wie soziale Ausgrenzung, Bildungs- und Ausbildungsniveau und die Beteiligung der Frauen

am Arbeitsmarkt (Inforegio 1999b). Für die Umsetzung werden 12,3 % der Strukturmittel (ESF) zur Verfügung stehen (Amtsblatt 1999/L 161, S. 10).

Vergleich der Reform der Strukturfonds 1994-1999 und 2000-2006					
1994-1999			2000-2006		
Ziele		Strukturfonds	Ziele		Strukturfonds
Ziel 1	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand	EFRE ESF EAGFL-A FIAF	Ziel 1	wie Zieldefinition 1994-1999	EFRE ESF EAGFL-A FIAF
Ziel 6	Förderung der Entwicklung der sehr dünn besiedelten Gebiete	EFRE ESF EAGFL-A FIAF			
Ziel 2	Umstellung der von der rückläufigen Entwicklung schwer betroffenen Regionen	EFRE ESF	Ziel 2	Wirtschaftliche und soziale Umstellung in Gebieten mit strukturellen Schwierigkeiten	EFRE, ESF
Ziel 5b	Erleichterung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der ländlichen Gebiete	EFRE ESF EAGFL-A			
Ziel 3	Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und der von der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen	ESF	Ziel 3	Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken	ESF
Ziel 4	Erleichterung der Anpassung der ArbeitnehmerInnen an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme	ESF			

Quelle: Kommission 1999d

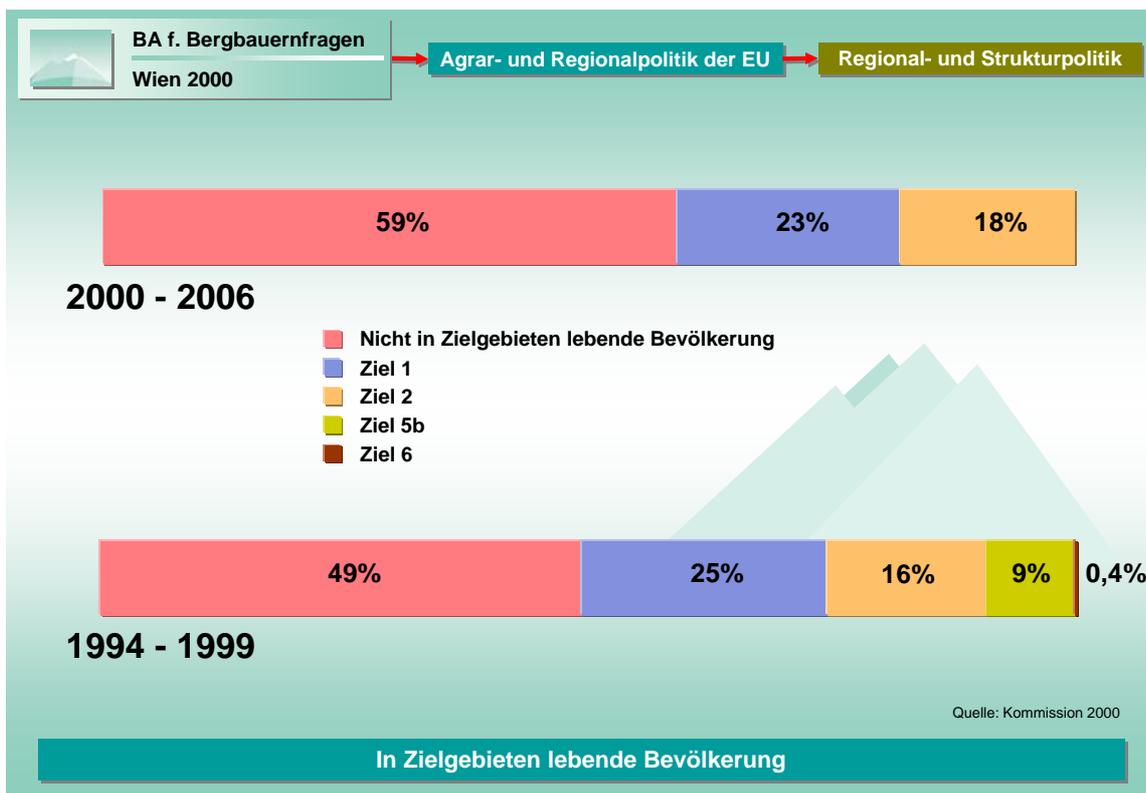
Folgende Zieldefinition gibt es seit dem Jahr 2000 nicht mehr:

Ziel 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme, subsumiert unter dem neuen Ziel 3

Ziel 5a: Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und Vereinfachung der Anpassungsmaßnahmen

Ziel 5b: regionale Maßnahme; Erleichterung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der ländlichen Gebiete, subsumiert unter dem neuen Ziel 2 und der Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL, Abteilung Garantie);

Ziel 6: regionale Maßnahme; Förderung der Entwicklung der sehr dünn besiedelten Gebiete, subsumiert unter dem neuen Ziel 1;





BA f. Bergbauernfragen
Wien 2000

Agrar- und Regionalpolitik der EU

Regional- und Strukturpolitik

2000-2006

(7 Jahre, 195 Mrd. EUR 1999)



- Ziel 1
- Ziel 2
- Ziel 3
- Ziel 5a
- Ziel 5b
- Ziel 6
- Gemeinschaftsinitiativen
- Fischereinstrument (außerhalb Ziel 1)



1994-1999

(6 Jahre, 153 Mrd. ECU 1994)

Quelle: Amtsblatt 1999/C 349/01 vom 31.12.1999: Annual Report concerning the financial year 1998, Luxemburg 1999

Verteilung der Strukturfondsmittel auf die Ziele

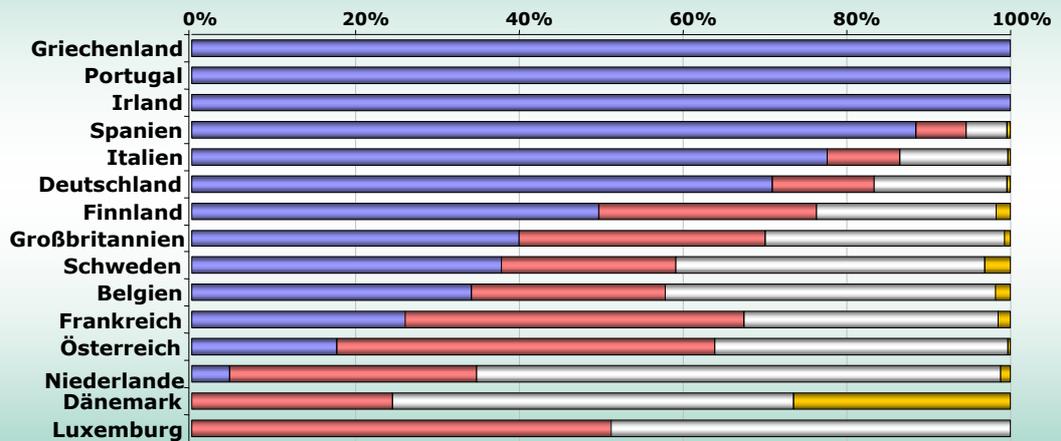


BA f. Bergbauernfragen
Wien 2000

Agrar- und Regionalpolitik der EU

Regional- und Strukturpolitik

- Ziel 1
- Ziel 2
- Ziel 3
- Fischerein (außerhalb von Ziel 1)



Quelle: Inforegio 2000

Strukturfondsmittel 2000 - 2006

Agrar und Regionalpolitik der EU

Regional- und Strukturpolitik

43

Ziel 1	EFRE	ESF	EAGFL-A	FIAF
Ziel 2	EFRE	ESF		
Ziel 3		ESF		
Quelle: Amtsblatt 1999/L 161, S.7				

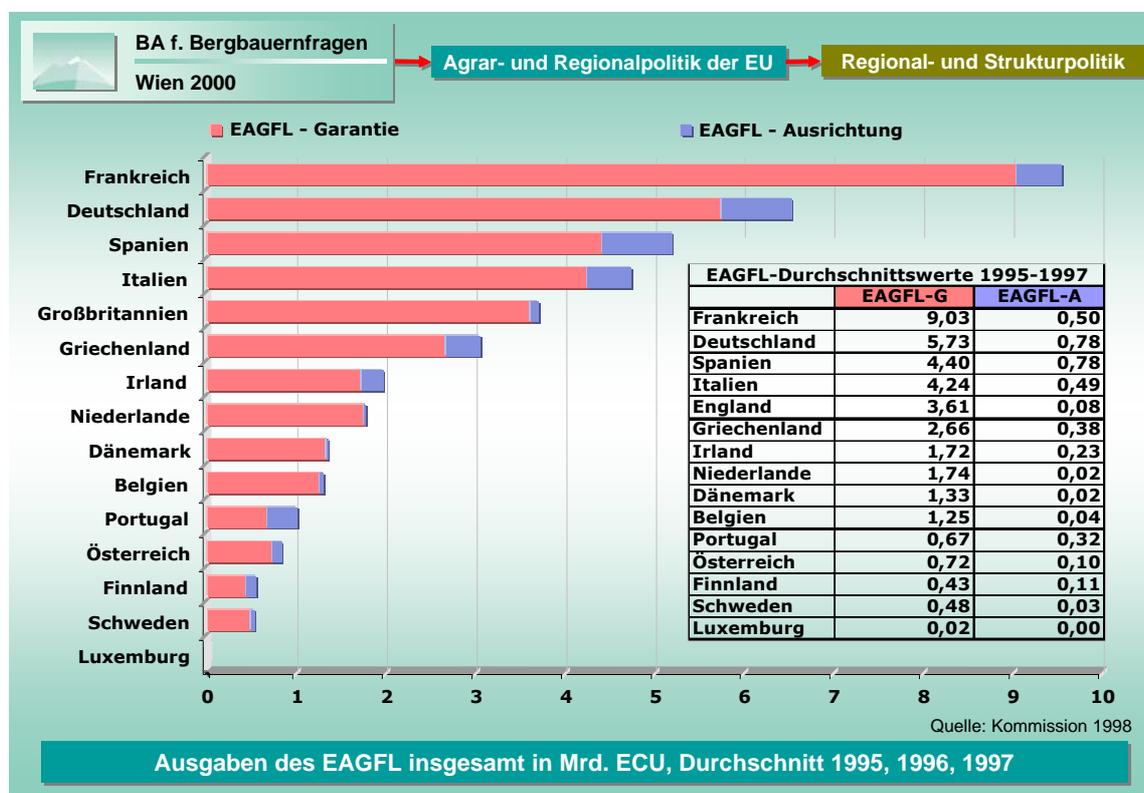
Strukturfonds – die Instrumente der Strukturpolitik

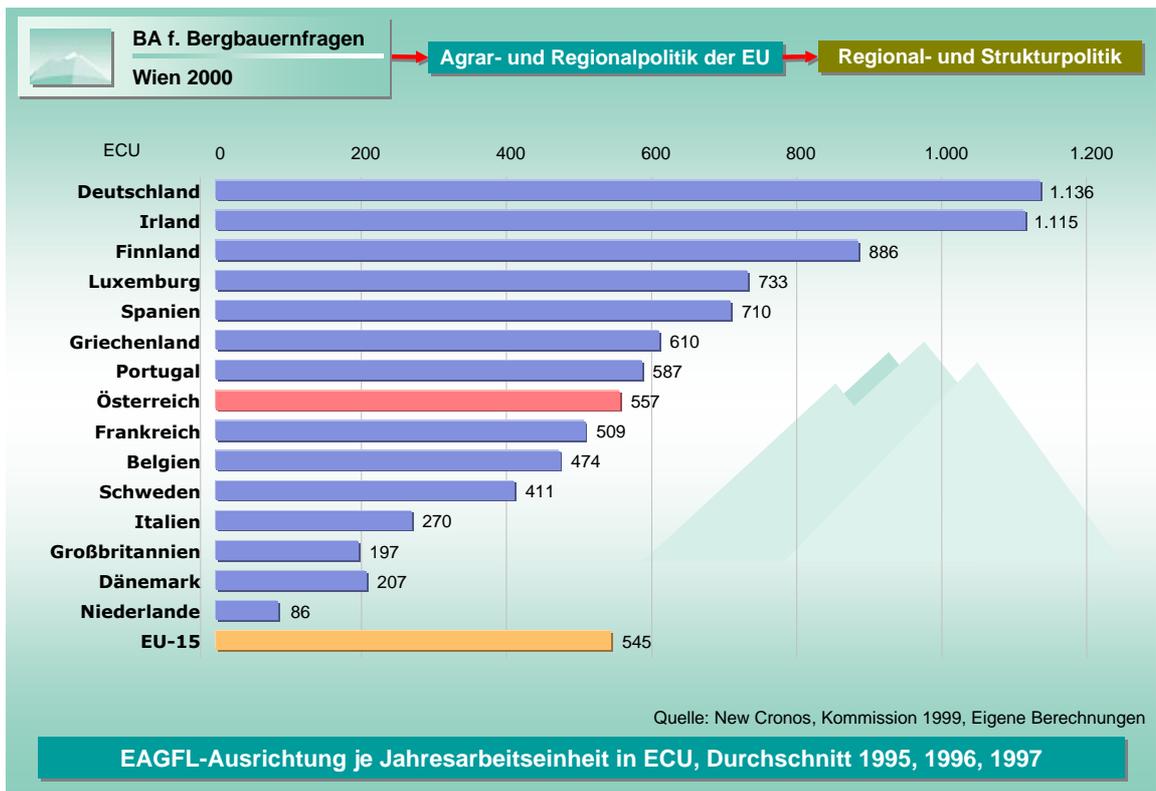
Gemäß Artikel 159 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden die Ziele der europäischen Struktur- und Regionalpolitik in erster Linie durch die Strukturfonds finanziert (Amtsblatt 1999/L 161, S.1). Es werden vier Strukturfonds (also ab 2000 inklusive des FIAF) genannt, die sich in folgender Weise auf die vorrangigen Ziele aufteilen:

Die **Beteiligung der Strukturfonds** und die potentielle Höhe der Beteiligung an den Zielmaßnahmen ist vorgegeben. Ziel 1-Maßnahmen werden mit höchstens 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, in der Regel aber mit mindestens 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aus den Strukturfonds unterstützt. In Regionen, deren Mitgliedstaat aus dem Kohäsions-

fonds gefördert wird, erhöht sich die Beteiligung auf maximal 80 % (Amtsblatt 1999/L 161, S. 25). Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen werden mit höchstens 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, mindestens aber mit 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben subventioniert (Amtsblatt 1999/L 161, S. 25).

Der **EFRE** (Europäische Fonds für regionale Entwicklung) wurde 1974 im Zuge der Nord-erweiterung der EU (Großbritannien, Irland und Dänemark) gegründet. Die Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 1999 definiert Aufgaben und Geltungsbereiche des EFRE. Die wesentlichste Aufgabe des EFRE ist es, Regionen mit Entwicklungsrückstand, wirtschaftlicher Umstellung und Strukturproblemen (Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) zu fördern (ÖROK 2000a). In erster Linie werden die Errichtung und Modernisierung von





In erster Linie werden die Errichtung und Modernisierung von Infrastrukturen (Telekommunikation, Transnationale Netze etc.), die Erschließung des „endogenen“ Potentials zur Entwicklung lokaler Beschäftigungsinitiativen, Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen etc. gefördert (Amtsblatt 1999/L 213, S. 1f).

Der **ESF** (Europäische Sozialfonds) unterstützt und ergänzt Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der Humanressourcen (Amtsblatt 1999/L 213, S. 6). Der Fonds hat damit seine Bedeutung vor allem im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie. Unter Ziel 1, 2 und 3 werden in erster Linie Maßnahmen kofinanziert, die den Zugang für langzeitarbeitslose Menschen zum Arbeitsmarkt erleichtern, die berufliche Weiterbildung und die Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt fördern (ÖROK 2000a).

Der **EAGFL** (Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) ist der älteste Fonds der EU, da er bereits seit der Gründung der Gemeinschaft besteht. Dieser Fonds teilt sich in zwei Abteilungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Die **Abteilung Garantie des EAGFL** war in ihrer ursprünglichen Bestimmung der Finanzierung der EU-Agrarmarkordnung (Exportsubventionen, Lagerhaltung etc.) vorbehalten. Mit der Reform 1992 und in Folge auch mit der Reform 2000 werden nunmehr auch Strukturmaßnahmen über die Abteilung Garantie finanziert (flankierende Maßnahmen, ab dem Jahr 2000 die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums).

Die **Abteilung Ausrichtung des EAGFL** kofinanziert ausschließlich Strukturmaßnahmen. Der Fonds dient der Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Strukturen (einschließlich Vermarktung) und der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der bäuerlichen Bevölkerung.

Das **FIAF** (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) zählt ab dem Jahr 2000 ebenfalls zu den Strukturfonds. Es finanziert Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik im gesamten Gemeinschaftsgebiet. In Ziel 1-Gebieten wird die Finanzierung aus dem FIAF mit der aus anderen Strukturfonds in die regionalen Entwicklungsprogramme einbezogen (Kommission 1999d, S. 5).

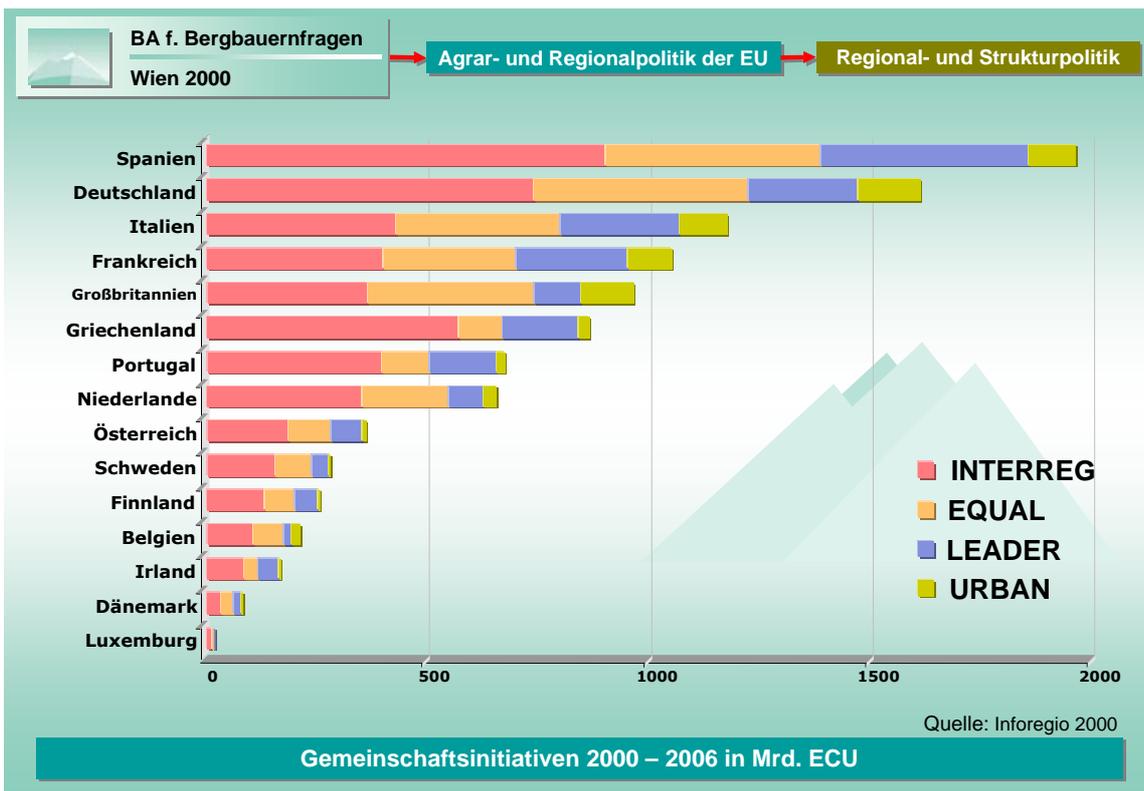
Folgende Zieldefinition gibt es seit dem Jahr 2000 nicht mehr:

Ziel 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme, subsumiert unter dem neuen Ziel 3

Ziel 5a: Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und Vereinfachung der Anpassungsmaßnahmen

Ziel 5b: regionale Maßnahme; Erleichterung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der ländlichen Gebiete, subsumiert unter dem neuen Ziel 2 und der Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL, Abteilung Garantie);

Ziel 6: regionale Maßnahme; Förderung der Entwicklung der sehr dünn besiedelten Gebiete, subsumiert unter dem neuen Ziel 1;



Die Grundsätze der Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU

Um dem Ziel des Ausgleiches von Disparitäten und der Solidarität zwischen den Regionen und sozialen Schichten zu entsprechen, sollen die Mittel der Strukturfonds in Zukunft effizienter hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union eingesetzt und einfacher verwaltet werden. Sie sind folgenden Grundsätzen unterworfen (ÖROK 2000a):

- ☞ **Konzentration** der Mittel auf die vorrangigen Ziele
- ☞ **Programmierung** nach einer mehrjährigen Programmplanung (7 Jahre)
- ☞ **Partnerschaft**: Maßnahmen werden mit den nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen koordiniert
- ☞ **Zusätzlichkeit**: EU-Mittel werden in Ergänzung zu den nationalen Mitteln gewährt

Ein einheitlicher rechtlicher Rahmen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 geschaffen, die die allgemeinen Bestimmungen der Strukturfonds betreffend die Ziele, die Programmplanung, die Beteiligung und Verwaltung der Fonds und die Bewertung und Kontrolle zum Inhalt hat (Amtsblatt 1999/L 160).

Die Programmplanung

Pro Programm wird nur je ein Plan für die Planungsperiode 2000-2006 ausgearbeitet. Diese Pläne müssen von den Mitgliedsländern innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Verzeichnisse der förderfähigen Gebiete der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Gemeinschaftliche Förderkonzepte (GFK) werden für alle Regionen unter Ziel 1 ausgearbeitet, ausgenommen die Mittelzuweisung durch die Gemeinschaft liegt unter oder nur geringfügig über 1 Mrd. EUR (wie dies für das Burgenland zutrifft). In diesem Falle legen die Mitgliedsländer einen Entwurf für ein Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) vor. Für Ziel 2 und 3 können die Mitgliedstaaten wahlweise ein GFK oder ein EPPD ausarbeiten.

Die Kommission prüft die Pläne auf ihre Zielentsprechung und entscheidet dann über die Annahme der GFK bzw. der EPPD im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten. Spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Eingang des Planes muss eine Entscheidung über die Höhe der Mittelbeteiligung der Fonds vorliegen. Die operationellen Pläne, die gleichzeitig mit dem GFK bzw. dem EPPD eingereicht werden, werden von der Kommission mit den GFK bzw. EPPD genehmigt.

Die Kommission hat am 8. März 2000 den Entwurf des EPPD für das **Burgenland** genehmigt. Die Beteiligung der Europäischen Union wird mit 271 Mio. EUR veranschlagt. Die Gemeinschaftsmittel werden im Burgenland Investitionen in der Höhe von insgesamt 864 Mio. EUR (11.889 Mio. ATS) ermöglichen, an denen der private Sektor

VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999	Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds
VO (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Juli 1999	EFRE
VO (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Juli 1999	ESF
VO (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999	FIAF
VO (EG) Nr. 1257 des Rates vom 17.Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes	EAGFL, Abteilung Ausrichtung und Garantie

mit 494 Mio. EUR (6.798 Mio. ATS) beteiligt ist (Inforegion 2000c). Das Regionalentwicklungsprogramm umfasst in erster Linie folgende Schwerpunkte:

- ✍ die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Schaffung neuer Tätigkeiten
- ✍ die Einrichtung von Gründer- und Kompetenzzentren
- ✍ die Vernetzung von Unternehmen, Innovation und technologischer Transfer
- ✍ die Entwicklung umweltfreundlicher Energieträger

Ziel ist es, anhand dieser Strukturmaßnahmen, das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen im Burgenland von 71 % auf mindestens 77 % des Gemeinschaftsdurchschnitts zu steigern (Inforegio 2000c). Die Entscheidung über das EPPD wird von der Kommission nach Prüfung durch die vier betroffenen beratenden Ausschüsse erlassen und die daraus hervorgehenden EPPD-Projekte werden im zweiten Halbjahr 2000 eingeleitet (Inforegion 2000c).

Genehmigungsverfahren für die Ziel 2-Gebiets-Verzeichnisse

Das neue Ziel 2 umfasst industrielle, ländliche, städtische und von der Fischerei abhängige Gebiete. Gemäß den neuen Strukturfondsverordnungen und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind für die Auswahl der förderfähigen Gebiete in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Diese haben auch über die förderfähige Bevölkerung in den einzelnen Regionen zu entscheiden. Die Kommission prüft ihrerseits, ob die vorgelegten Verzeichnisse den vorgeschriebenen Kriterien entsprechen.

1. Auswahl förderfähiger Gebiete durch Mitgliedstaaten, Vorlage bei der Kommission

2. Grundsätzliche Entscheidung über eine Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten vorgelegten Ziel 2-Gebiets-Verzeichnisse durch die Europäische Kommission. Die Kommission prüft die Berücksichtigung folgender Parameter:

- ✍ die Förderkriterien laut Strukturfondsverordnung Nr. 1260/1999, Artikel 4
- ✍ die von der Kommission am 1. Juli 1999 festgesetzten Höchstgrenzen für die förderfähige Bevölkerung (Amtsblatt 1999/L 194, S. 59)
- ✍ die Anforderung, dass der Mitgliedstaat mindestens 50 % der förderfähigen Bevölkerung anhand der Gemeinschaftskriterien vorzuschlagen hat
- ✍ eine signifikante Größe der betreffenden Gebiete, um optimale Voraussetzungen für eine integrierte strategische Programmplanung zu schaffen

3. Anschließende Prüfung durch drei Beratende Ausschüsse: (Februar 2000)

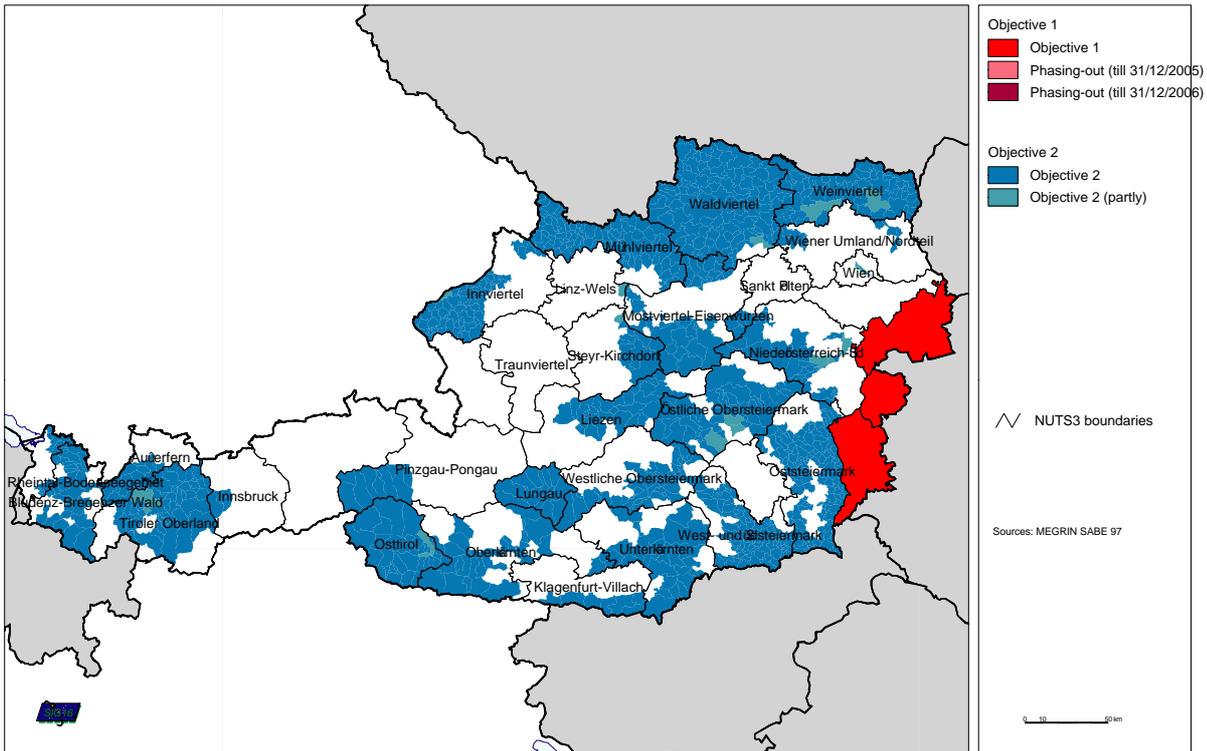
- ✍ Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen
- ✍ Ausschuss für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums
- ✍ Ausschuss für Fischerei- und Aquakulturstrukturen

4. Endgültige Entscheidung nach Anhörung der Beratenden Ausschüsse

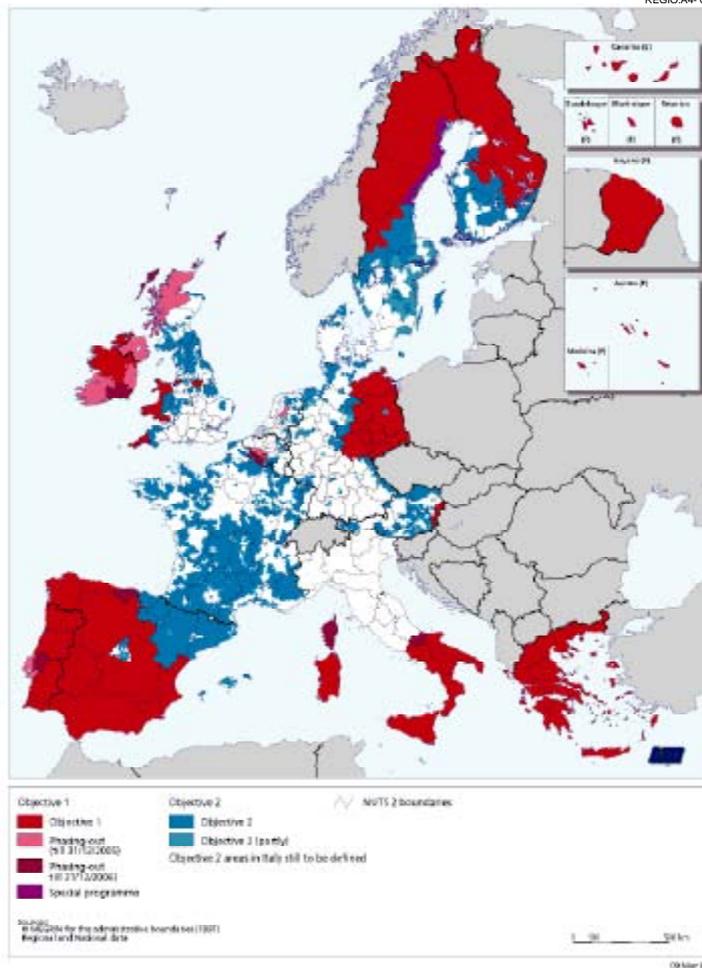
5. Innerhalb von vier Monaten nach der endgültigen Entscheidung muss das Mitgliedsland der Europäischen Kommission regionale Umstellungspläne vorlegen. Dabei können die Mitgliedsländer die Entwicklungsschwerpunkte für ihre Region frei wählen, sie müssen jedoch die von der Kommission im Juli 1999 in ihrem Orientierungspapier vorgelegten gemeinschaftlichen Prioritäten berücksichtigen. In diesem Papier werden drei strategische Schwerpunkte hervorgehoben: die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen, die europäische Beschäftigungsstrategie und die integrierte Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete.

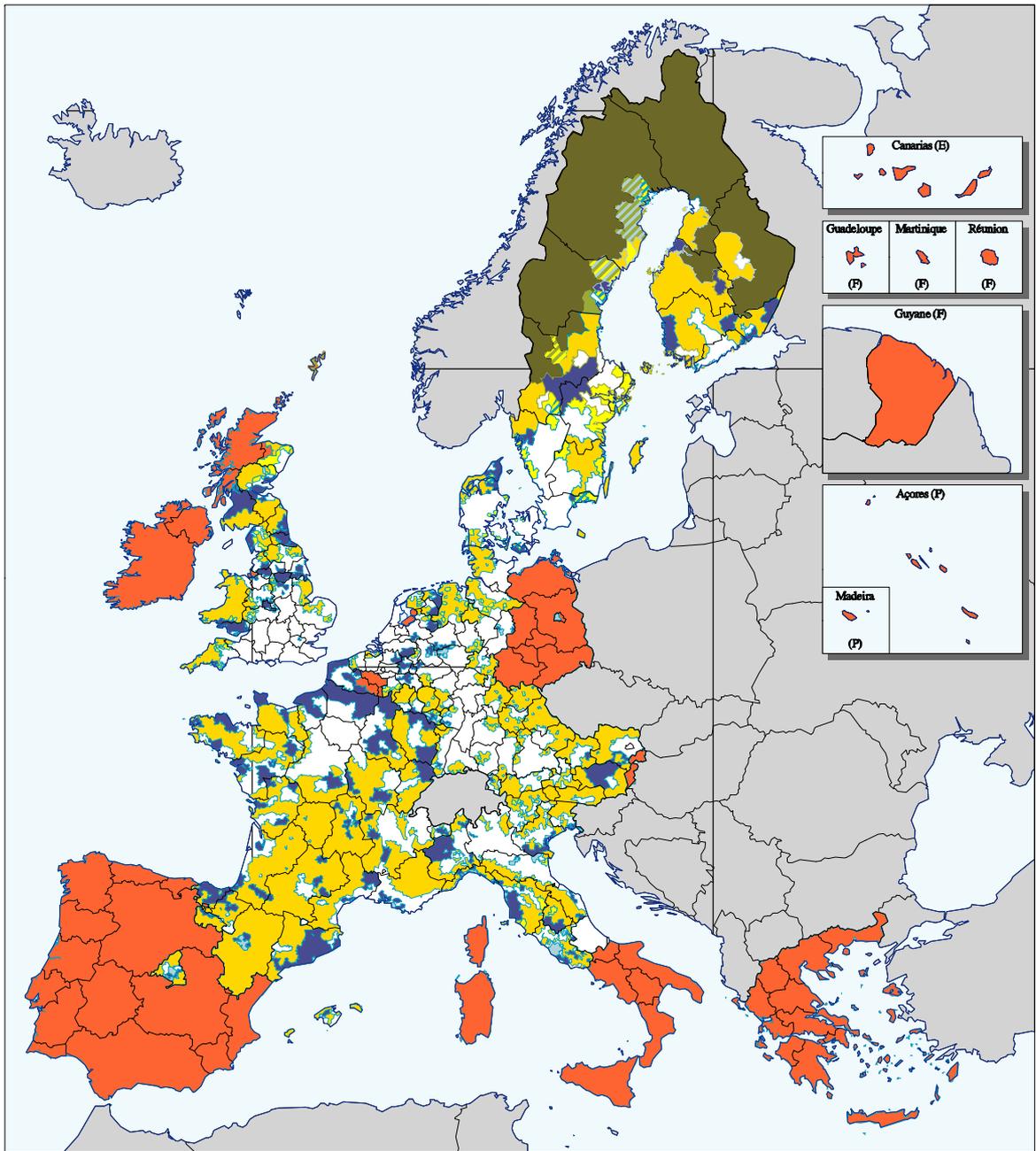
Verteilung der Bevölkerung und Regionalfondsmittel in Ziel 1 und 6; 1994-1999				
	Bevölkerung in Mio.	Ziel 1 in Mio. ECU (Preise 1994)	Ziel 6 in Mio. ECU (Preise 1994)	Summe in Mio. ECU (Preise 1994)
Belgien	1,279	730	-	730
Dänemark	-	-	-	-
Deutschland	16,447	13.640	-	13.640
Griechenland	10,209	13.980	-	13.980
Spanien	23,269	26.300	-	26.300
Frankreich	2,546	2.190	-	2.190
Irland	3,5	5.620	-	5.620
Italien	21,133	14.860	-	14.860
Luxemburg	-	-	-	-
Niederlande	0,217	150	-	150
Österreich (ab 1995)	0,269	162	-	162
Portugal	9,868	13.980	-	13.980
Finnland (ab 1995)	0,841	-	450	450
Schweden (ab 1995)	0,451	-	247	247
Großbritannien	3,414	2.360	-	2.360
EU-15	93,443	93.972	697	94.669
Quelle: Kommission 1999d				

Österreich : Areas eligible under Objectives 1 and 2
of the Structural Funds 2000-2006



REGIO.A4- GIS/Vello 2000_pays - AT_ob1_2prop_excl_UK_A4L - 14 Jan





Förderregionen des Strukturfonds

	Nicht Förderfähig		Ziel 2: Voll Förderfähig
	Ziel 6: Voll Förderfähig		Ziel 2: Teilweise Förderfähig
	Ziel 6: Teilweise Förderfähig		Ziel 2 und 6: Teilweise Förderfähig
	Ziel 5b: Voll Förderfähig		Ziel 2 und 5b: Teilweise Förderfähig
	Ziel 5b: Teilweise Förderfähig		Ziel 2, 5b und 6: Teilweise Förderfähig
	Ziel 5b und 6: Teilweise Förderfähig		Ziel 1: Voll Förderfähig

0 100 500km

XVIA4- GIS/HP - p6m43_e197_de_c - 27 Jan 99

Verteilung Bevölkerung und Strukturfondsmittel in Ziel 1; 2000-2006

	Bevölkerung in Mio.	Ziel 1 in Mio. Euro (Preise 1999)	Phasing Out in Mio. Euro (Preise 1999)	Summe in Mio. Euro (Preise 1999)
Belgien	-	-	625	625
Dänemark	-	-	-	-
Deutschland	14,153	19.229	729	19.958
Griechenland	10,476	20.961	-	20.961
Spanien	23,219	37.744	352	38.096
Frankreich	1,644	3.254	551	3.805
Irland	0,965	1.315	1.773	3.088
Italien	19,302	21.935	187	22.122
Luxemburg	-	-	-	-
Niederlande	-	-	123	123
Österreich	0,275	261	-	261
Portugal	6,616	16.124	2.905	19.029
Finnland	1,076	913	-	913
Schweden	0,452	372	-	372
Großbritannien	5,079	4.685	1.166	5.851
EU-15	83,257	126.793	8.411	135.204
Quelle: Amtsblatt 1999/L 194, S. 51, Info regio 2000b				

Verteilung Bevölkerung und Strukturfondsmittel in Ziel 2 und 5b; 1994-1999				
	Bevölkerung in Mio.	Ziel 2 in Mio. ECU (Preise 1994)	Ziel 5b in Mio. ECU (Preise 1994)	Summe in Mio. ECU (Preise 1994)
Belgien	1,85	342	77	419
Dänemark	0,8	119	54	173
Deutschland	14,82	1.566	1.227	2.793
Griechenland	-	-	-	-
Spanien	9,63	2.416	664	3.080
Frankreich	24,36	3.774	2.238	6.012
Irland	-	-	-	-
Italien	11,13	1.463	901	2.364
Luxemburg	0,16	15	6	21
Niederlande	3,4	650	150	800
Österreich	2,88	99	403	502
Portugal	-	-	-	-
Finnland	1,79	179	190	369
Schweden	1,72	157	135	292
Großbritannien	20,54	4.581	817	5.398
EU-15	93,08	15.361	6.862	22.223
Quelle: Kommission 1999d, S. 8 und 12				

Verteilung Bevölkerung und Strukturfondsmittel in Ziel 2; 2000-2006

	Bevölkerung in Mio.	Strukturfonds in Mio. Euro (Preise 1999)	Phasing Out in Mio. Euro (Preise 1999)	Summe in Mio. Euro (Preise 1999)
Belgien	1,269	368	65	433
Dänemark	0,538	156	27	183
Deutschland	10,296	2.984	526	3.510
Griechenland	-	-	-	-
Spanien	8,809	2.553	98	2.651
Frankreich	18,767	5.437	613	6.050
Irland	-	-	-	-
Italien	7,402	2145	377	2522
Luxemburg	0,118	34	6	40
Niederlande	2,333	676	119	795
Österreich	1,995	578	102	680
Portugal	-	-	-	-
Finnland	1,582	459	30	489
Schweden	1,223	354	52	895
Großbritannien	13,836	3.989	706	4.695
EU-15	68,168	19.733	2.721	22.454

Quelle: Amtsblatt 1999/L 194, S. 59

Ziel 2-Gebiete in Österreich		
	1995-1999 (Ziel 2 + 5b)	2000-2006
Bevölkerung in Ziel 2-Gebieten	2.880.000	1.995.000
Bevölkerung in Ziel 2-Gebieten in % der Gesamtbevölkerung	37,1	24,8
Förderhöhe in Mio. Euro (für Übergangsbereichen)	512	578 (102)

Quelle: Kommission 1999d, S. 8; Kommission 2000a

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 88/L 185 vom 15.7.1988: Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin, Luxemburg 1988
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 98/C 401 vom 22.12.1998: Stellungnahme Nr. 10/98 des Europäischen Rechnungshofes zu einigen Verordnungsvorschlägen im Rahmen der Agenda 2000, Luxemburg 1998
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/C 172 vom 18.6.1999: Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/L 160 vom 26.6.1999: Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/L 161/1 vom 26.6.1999: Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/L 194/58 vom 27.7.1999: Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000 bis 2006, Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/L 213/1 vom 13.8.1999: Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/C 349 vom 3.12.1999: Annual report concerning the financial year 1998, (1999/C 349/01), Luxemburg 1999
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000/C 21 E/07 vom 25.1.2000: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin, Luxemburg 2000, S. 37-41
- Baratta, Dr. Mario von (Hrsg.): Der Fischer Weltalmanach 2000, Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt am Main 1999
- Brouwer, F. und Lowe, P.: Agenda 2000: A Wasted Opportunity? in: Brouwer, F. und Lowe, P. (Hg.): CAP Regimes and the European Countryside, Prospects for Integration between Agricultural, Regional and Environmental Policies, CAB International Publishing, Wallingford (UK) 2000
- Dax, T.: Räumliche Entwicklung des Berggebietes und des benachteiligten Gebietes in Österreich, Facts & Feature Nr. 18 der BA für Bergbauernfragen, Wien 1998
- Dax, T. und Hellegers, P.: Policies for Less Favoured Areas, in: Brouwer, F. und Lowe, P. (Hg.): CAP Regimes and the European Countryside, Prospects for Integration between Agricultural, Regional and Environmental Policies, CAB International Publishing, Wallingford (UK) 2000
- Europäische Union: Konsolidierte Verträge, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, ISBN 92-828-1638-9, Luxemburg 1997
- Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes Europäischer Rat in Köln vom 3. und 4. Juni 1999, Press Release Information (4.6.1999), Dokument 150/1999, Köln 1999
- Eurostat: Jahrbuch 95, Europa im Blick der Statistik 1983-1993, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1995
- Eurostat: Memo 24/98: Schlüsselindikatoren für die EU, die Euro-Zone, die USA und Japan, 31. Dezember 1998, Luxemburg 1998
- Eurostat: Memo 10/1999: EU-Erweiterung, Schlüsselzahlen zu den Kandidatenländern, 7. Dezember 1999, Luxemburg 1999a
- Eurostat: Memo 11/1999: EU-Regionen nach BIP pro Kopf, Inner London an der Spitze, 50 Regionen unter 75% des EU-15-Durchschnitts, 9. Februar 1999, Luxemburg 1999b
- Eurostat: Struktur landwirtschaftlicher Betriebe, New Cronos/Themenkreis 5: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei/eurofarm, http://europa.eu.int/new_cronos/cgi-bin/

- h_refer.cgi/en, Luxemburg 2000
- Hauchler Ingomar, Messner Dirk, Nuscheler Franz: Globale Trends 2000, Fakten Analysen Prognosen, Stiftung Entwicklung und Frieden, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1999
- Inforegio: Strukturfondsverordnungen 2000-2006, http://inforegio.cec.eu.int/wbdoc/docoffice/sf20002006/regul_de.htm, 1999a
- Inforegio: Ergebnisse des Berliner Gipfels, <http://inforegio.cec.eu.int/wbnews/refrom/refrom1:de.htm>, 1999b
- Inforegio: Strukturmaßnahmen 2000-2006, Mittelzuweisungen, http://inforegio.cec.eu.int/wbnews/new_de.htm, 1999c
- Inforegio: 2000-2006, Indikative Mittelaufteilung pro Mitgliedstaat http://www.inforegio.org/wbpro/prord/guide/gui34_de.htm, 2000a
- Inforegio: Slide presentations: Structural funds 2000-2006, Objectives, http://inforegio.cec.eu.int/wbdoc/slides/slides_en.htm, 2000b
- Inforegio: Annahme des Ziel 1-Programmes für das Burgenland (Österreich) im Zeitraum 2000-2006", http://inforegio.cec.eu.int/wbnews/new_de.htm, 2000c
- Inforegio: Regionales BIP – Neue Werte vom Eurostat, http://inforegio.cec.eu.int/wbnews/new_de.htm, 2000d
- Inforegio: Neues Ziel 2: Genehmigung der förderfähigen Gebiete für den Zeitraum 2000-2006 sowie: Die Kommission genehmigt neue Verzeichnisse über Ziel 2 förderfähige Gebiete, http://inforegio.cec.eu.int/wbnews/new_de.htm, 2000e
- IWF (Internationaler Währungsfonds): <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/1999/02/data/index.htm>, 1999
- Kleinhanss, W.: Economic and Environmental Impacts of Agenda 2000, in: Brower, F. und Lowe, P. (Hg.): CAP Regimes and the European Countryside, Prospects for Integration between Agricultural, Regional and Environmental Policies, CAB International Publishing, Wallingford (UK) 2000
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Berichte 1989-1996, Generaldirektion der Landwirtschaft (GD VI), Luxemburg/Brüssel 1990-1997
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Agenda 2000 – Band 1, Eine stärkere und erweiterte Union, DOC/97/6, Brüssel 1997a
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Situation und Ausblick, Entwicklung des ländlichen Raumes, GAP 2000, Arbeitspapier der Generaldirektion der Landwirtschaft (GD VI), Luxemburg 1997b
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Eckdaten der Beschäftigung in der EU, Memo Nr. 1197, 19. November 1997, Luxemburg/Brüssel 1997c
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Bericht 1997, Generaldirektion der Landwirtschaft (GD VI), Luxemburg/Brüssel 1998a
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament über die Erstellung einer neuen finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006, KOM(98)164 endg., Luxemburg/Brüssel 1998b
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: 9. Jahresbericht der Strukturfonds 1997, KOM (1998) 526 endg., Luxemburg/Brüssel 1998c
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: DG VI: Lage und Perspektiven der Landwirtschaft in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern, Synthese Bericht, Luxemburg 1998d
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Bericht 1998, Generaldirektion der Landwirtschaft (GD VI), Luxemburg/Brüssel 1999a
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Kommission beschließt Mittelzuweisung für die neuen Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, IP/99/658, 8. September 1999, Brüssel 1999b
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: EUREK, Europäisches Raumkonzept, Auf dem Weg zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union, Luxemburg/Brüssel 1999c
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Reform der Strukturfonds 2000-2006. Eine vergleichende Analyse, Luxemburg/Brüssel 1999d
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: 28. Finanzbericht über den EAGFL, Abteilung Garantie, Haushaltsjahr 1998, KOM (1999) 568 endg., Luxemburg/Brüssel 1999e
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1999, Luxemburg/Brüssel 1999f
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: 10. Jahresbericht der Strukturfonds, KOM(1999) 467 endg., Brüssel 1999g
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Fact sheet: CAP Reform - Rural Development,

- DG VI, 17. 12. 1999, Brussels 1999h
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Regular Report from the Commission on Progress towards Accession by each of the candidate countries IP/99/751, http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_10_99/intro/index.htm, Brussels 1999i
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Europäische Unions-Erweiterung – Eine historische Gelegenheit, Oktober 1999 <http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/index.htm>, Brüssel 1999j
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die EU-Wirtschaft: Jahresbilanz 1999, GD V, http://europa.eu.int/comm/dg05/empl&esf/news/eueconomy_de.htm, Brüssel 1999k
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entscheidung der Europäischen Kommission über die Fördergebiete in Österreich zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung nach Ziel 2 der Strukturfonds im Zeitraum 2000-2006, IP/00/56, 18. Januar 2000, Brüssel 2000a
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: EU-Strukturfonds: Kommission entscheidet über Mittelzuweisung GD V, Sozialpolitik, http://europa.eu.int/comm/dg05/empl&esf/news/funds_de.htm, 2000b
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Enlargement – Accession criteria, <http://europa.eu.int/comm/enlargement/intro/criteria.htm>, 2000c
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Kommissar Günter Verheugen, zuständig für die EU-Erweiterung, vom 4.-6. April in den USA, IP/00/334, 05. April 2000, Brüssel 2000d
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Bericht 1999“, Generaldirektion der Landwirtschaft (GD VI), http://europa.eu.int/comm/dg06/publi/agrep/index_de.htm, Luxemburg/Brüssel 2000e
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: EU-Strukturfonds http://europa.eu.int/comm/dg05/empl&esf/news/funds_de.htm, GD V, Sozialpolitik, Luxemburg/Brüssel 2000f
- Krammer, Josef: Agrar- und Regionalpolitik der EU, Facts & Features Nr. 12 der BA für Bergbauernfragen, 3. Auflage, Wien 1999
- Meisinger, C.: Agrarmarkt- und Strukturpolitik der Europäischen Union, in: Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Hg.): Zukunft mit Aussicht – Beiträge zur Agrar-, Regional-, Umwelt- und Sozialforschung im ländlichen Raum, Forschungsbericht Nr. 45 der BA für Bergbauernfragen, Wien 2000
- OECD: Implications of the Mercosur agreement for cereal and livestock product markets and trade AGR/CA(98)4/FINAL, Paris 1998
- OECD: OECD in Figures, 1999 Edition, Paris 1999